



## INHALTSVERZEICHNIS

14.35.0 Bebauungsplan Reininghaus Quartier 18a – Wetzelsdorfer Straße – Brauhausstraße – Kratkystraße, Beschluss.....	3
14.37.0 Bebauungsplan Handelstraße – Absengerstraße – Villenstraße – Herbersteinstraße, Beschluss .....	7
14.38.0 Bebauungsplan Königshoferstraße – Gaswerkstraße – Bauernfeldstraße – Karl-Morre-Straße, Beschluss.....	12
03.21.0 Bebauungsplan Leechgasse – Geidorfgürtel – Schubertstraße, Entwurf .....	17
16.33.0 Bebauungsplanes „Schoygasse – Robert-Fuchs-Straße – Grillweg – Anton-Mell-Weg, Entwurf.....	18
Nebengebührenordnung 2020, 3. Abänderung.....	19
Nebengebühren-Valorisierungsverordnung 2023 .....	22
Dienstzulagen-Valorisierungsverordnung 2023.....	23
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte.....	24
Grazer Marktgebührenordnung 2018, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2023 .....	25
Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2023.....	28
Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2023 .....	29
Grazer Abfuhrordnung 2006, Berichtigung.....	31
Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen .....	32
Bewilligung der Konzessionserteilung zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke .....	36
KlimaTicket Steiermark Classic/Jugend/Senior/Spezial Graz, Richtlinie.....	37
Tarifordnung für Indirekteinleitungen mit Indexanpassung 2023.....	40
Richtlinie der Stadt Graz betreffend Nutzungsentgelte für Veranstaltungen in städtischen Park- und Grünanlagen, Indexanpassung 2023 .....	43
Geschäftsordnung des Klimabeirats der Stadt Graz .....	45
Richtlinie des Gemeinderates betreffend die Förderung von Beteiligungsprojekten im Rahmen der Stadtteilarbeit .....	48
Entgelte für die Benützung öffentlichen Gutes, Indexanpassung 2023 .....	50
Grundsätzliche Richtlinien für Straßenbenennungen.....	56

Richtlinie für die Gewährung einer Mietzinszuschuss durch die Stadt Graz .....	59
Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien .....	62
Richtlinie für die Förderung von Fernwärmehausanlagen-Heizungsumstellungen .....	70
Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen .....	80
Richtlinie für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten .....	87
Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen .....	94
Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten .....	104
Richtlinie für die Förderung von Lastenfahrrädern .....	110
Richtlinie für die Förderung von Fahrradabstellanlagen .....	117
Richtlinie für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen .....	125
Richtlinie für die Förderung einer urbanen Begrünung .....	132
Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen .....	146
Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung....	154
Tarife/Entgelte Abfallwirtschaft, Indexanpassung 2023 .....	160
Impressum .....	170

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ.: A14-103215/2020/0011

### 14.35.0 Bebauungsplan

#### „Reininghaus Quartier 18a – Wetzelsdorfer Straße – Brauhausstraße – Kratkystraße“

XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.12.2022, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.35.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 18a – Wetzelsdorfer Straße – Brauhausstraße – Kratkystraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 45/2022 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 45/2022 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
- (2) In den, im Plan eingetragenen, Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung zulässig. Auf diesen Flächen sind Fahrradabstellräume, Fahrradabstellbereiche, Müllräume und Technikräume in einem Ausmaß von max. 20% zulässig.
- (3) Handelsbetriebe sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (4) Wohnungen zugeordnete Lagerräume (z.B. Kellerersatzräume) sind im Erdgeschoss unzulässig.

#### § 3 BAUFELDER, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE, BODENVERSIEGELUNG

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung zwei Baufelder festgelegt.

Baufeld	Nettofläche
Baufeld A	ca. 8.423 m <sup>2</sup>
Baufeld B	ca. 6.994 m <sup>2</sup>

- (2) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (3) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:
 

Baufeld A	max. Bebauungsgrad: 0,50
Baufeld B	max. Bebauungsgrad: 0,40
- (4) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

<b>Baufeld</b>	<b>Bebauungsdichte</b>	
Baufeld A	mind. 0,40	max. 1,32
Baufeld B	mind. 0,40	max. 0,90

- (5) Der Grad der Bodenversiegelung wird wie folgt festgelegt:
- |           |                                       |
|-----------|---------------------------------------|
| Baufeld A | max. Grad der Bodenversiegelung: 0,30 |
| Baufeld B | max. Grad der Bodenversiegelung: 0,80 |

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN**

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.  
(2) Balkone dürfen maximal 2,50 m über die Baugrenz- und Baufluchtlinien vortreten.

#### **§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE**

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen.  
Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

	<b>Baufeld A</b>	<b>Baufeld B</b>
Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gebäudehöhe:
1 G		max. 5,00 m
3 G	max. 11,00 m	
4 G	max. 14,00 m	max. 16,00 m
5 G	max. 17,00 m	max. 19,00 m
7 G	max. 23,00 m	max. 25,00 m

- (2) Die maximalen Gebäudehöhen beziehen sich auf das Gehsteigniveau der Brauhausstraße.  
(3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten und dergleichen sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.  
(4) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung bis 10 ° zulässig.  
(5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 ° sind zu begrünen. Die Substrathöhe hat mindestens 12 cm zu betragen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.  
(6) Voluminöse Haustechnikanlagen (z.B. Zentralklimageräte) sind auf Dächern ab dem 3. Geschoss zulässig. Sie sind mindestens 3,0 m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall od. dergleichen) zu versehen.  
(7) Die Raumhöhe der Erdgeschosse gem. § 2 (2) (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,6 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen.

#### **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.  
(2) Balkone dürfen über die Höhenzonierungslinie maximal 2,50 m vortreten.  
(3) Flugdächer und Nebengebäude sind nicht zulässig.  
(4) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 40 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 80 nicht überschritten werden.

- (5) Bei Neubauten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden unzulässig. Ausgenommen hiervon ist das Erdgeschoss gem. § 2 (2) (Ausschluss der Wohnnutzung) auf Baufeld B.

## **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) auf dem Baufeld B zu errichten.
- (2) Stellplatzobergrenze maximal: insgesamt 160 PKW-Abstellplätze.
- (3) Auf dem Baufeld B sind insgesamt max. 20 PKW-Abstellplätze im Freien zulässig (lt. Plan).
- (4) Je Baufeld ist eine Zufahrt zulässig (lt. Eintragung im Plan).
- (5) Tiefgaragenrampen sind im Gebäude zu integrieren.
- (6) Je angefangene 30 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche gem. Stmk. ROG § 30 (1) Z 2 ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht dazu. Mindestens 50% der erforderlichen Fahrradabstellplätze pro Bauplatz sind ebenerdig durch Gebäude überbaut, oder über Fahrradrampen erreichbar, in Gebäuden zu errichten.
- (7) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Je 250 m<sup>2</sup> Freifläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind die im Plan dargestellten Platzflächen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,00 m<sup>2</sup> zu betragen.  
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.  
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
- |  |              |
|--|--------------|
| Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)                | mind. 9,00 m |
| Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)              | mind. 6,00 m |
| Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,00 m |
- Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,50 m reduziert werden.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,00 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.
- (8) Bei PKW-Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (9) Geländeänderungen sind bis maximal 0,50 m Höhe zulässig. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,0 m über Erdgeschossniveau, zulässig.
- (3) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind unzulässig.
- (4) Einfriedungen sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen in nicht blickdichter Form, wenn dies der Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteiles erfordert (z.B. Kindergarten und dergleichen) oder bei einem an eine Wohnung angeschlossenen Garten:
  - Kindergarten und dergleichen: max. Höhe 1,5 m
  - Garten im Anschluss an eine Wohnung: einheitlicher Maschendrahtzaun bis max. 1,0 m Höhe, wenn eine durchgehende Laubhecke diesen in Richtung siedlungsöffentlich nutzbarer Fläche vorgelagert ist.

## **§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind ausschließlich Umbauten zulässig.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 29.12.2022 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ.: A14-070641/2021/0032

### 14.37.0 Bebauungsplan

#### „Handelstraße – Absengerstraße – Villenstraße – Herbersteinstraße“

XIV. Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15. Dezember 2022, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.37.0 Bebauungsplan „Handelstraße – Absengerstraße – Villenstraße – Herbersteinstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 45/2022 in Verbindung mit den §§ 8, 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von §89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 45/2022 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011, wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Offene Bebauung
- (2) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zu betragen.
- (3) Pro Bauplatz dürfen höchstens 5 Wohneinheiten errichtet werden.
- (4) Die maximale Bauplatzgröße wird mit 2.000 m<sup>2</sup> festgelegt.

#### § 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebauten Fläche zur ~~Baufeldfläche~~-Bauplatz definiert.
- (2) Der Bebauungsgrad wird mit höchstens 0,40 festgelegt.
- (3) Die Bebauungsdichte ist gemäß Flächenwidmungsplan einzuhalten.

#### § 4 BAUGRENZLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Haupt-, Nebengebäude und Tiefgaragen festgelegt.

- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Die Gesamtlänge von Balkonen pro Geschoßebene darf nicht mehr als 35% der jeweiligen Baukörperlänge betragen.
- (4) Über die Baugrenzlinien hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (5) Außenliegende Bauteile (Erker, Loggien, Balkone) dürfen die Gebäude- und Grenzabstände gemäß Steiermärkisches Baugesetz nicht unterschreiten.
- (6) Es darf pro Bauplatz nur ein Nebengebäude bis zu einem Ausmaß von 4,0 x 4,0 m/ 16 m<sup>2</sup> und ein Carport errichtet werden.  
Die Anordnung von Nebengebäuden in der Vorgartenzone bis zu einer Grundstückstiefe von 4,00 m ist ausgeschlossen.

## § 5 GESCHOSSANZAHL, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen und Gesamthöhen.

Geschoßanzahl:	Traufseitige Gebäudehöhe:	Gesamthöhe bei Steildachausführung:	Gesamthöhe bei Flachdachausführung:
1 G	max. 4,00 m	max. 8,50 m	max. 4,00 m
2 G	max. 7,50 m	max. 12,50 m	max. 7,50 m
3 G	max. 10,50 m	max. 15,00 m	max. 10,50 m

- (2) Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende natürliche Geländeniveau im Straßenbereich.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Als Dachform sind ausschließlich Sattel-, Walm- oder Flachdächer zulässig.
- (5) Satteldächer sind mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zulässig.  
Walmdächer sind mit einer Dachneigung von 20° – 35° zulässig.  
Flachdächer und flach geneigte Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig. Kleinere Bauteile wie Quergiebel, Gaupen und dgl. sowie untergeordnete Zubauten sind von dieser Festlegung ausgenommen.
- (6) Dachflächen über einem Niveau von 8,00 m dürfen nicht als Dachterrassen genutzt werden.
- (7) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachfläche pro Bauplatz.
- (8) Haustechnikanlagen (Luftwärmepumpen, Kühlgeräte, Ventilatoren und dgl.) sind bei Steildächern innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m vom Dachsaum zurückzusetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

## **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Offene Erschließungen sind nicht zulässig.
- (2) Das Verhältnis von Gebäudebreite zu Gebäudelänge von Hauptgebäuden hat höchstens 2:3 und die höchstens zulässige Baukörperlänge hat max. 20 m zu betragen.
- (3) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen von Steildächern in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (4) Bei Neubauten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 40 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 80 nicht überschritten werden.
- (5) Bei Neubauten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden unzulässig.

## **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Bei Neubauten sind maximal zwei PKW-Abstellplätze in freier Aufstellung innerhalb der Baugrenzenlinien zu errichten.
- (2) Bei Neubauten mit mehr als zwei Wohneinheiten sind PKW-Abstellplätze in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (3) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 65 - 75 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m<sup>2</sup> entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 des Steiermärkischen Baugesetzes.
- (6) Bei Bauplätzen mit Baumbeständen entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes im Bereich der bestehenden Bäume.
- (7) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (8) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen oder gebäudeintegriert herzustellen.
- (9) Für Neubauten ist je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Baugrenzenlinien zu errichten. Davon sind ca. 15% für Besucher:innen frei zugänglich auszuführen.
- (10) Die Fahrradabstellplätze innerhalb der Baugrenzenlinien sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

## § 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG, VERSIEGELUNGSGRAD

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Zufahrten, Gehwege und Terrassen in einer verträglichen Relation zur Gebäudegröße.
- (2) Der Versiegelungsgrad bezeichnet das Verhältnis der oberirdisch bebauten Fläche, der überbauten Fläche und befestigten Flächen zur Baufeldplatz.
- (3) Der Versiegelungsgrad wird mit maximal 40% begrenzt.

### Pflanzungen, Bäume

- (4) Ab einer un bebauten Fläche von 250m<sup>2</sup> ist zumindest ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (5) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität (Solitär, Hochstamm mit Ballen, 3 x verschult), mit einem Mindeststammumfang von 18/20, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
Kugelformen sind nicht zulässig.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat  
bei Laubbäumen in 1. Ordnung (großkronig) mind. 9,0 m  
bei Laubbäumen in 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m  
bei Laubbäumen in 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) mind. 3,0 m  
zu betragen.  
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

### PKW-Abstellflächen

- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.  
Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.

### Gelände veränderungen

- (9) Gelände veränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Geländenniveaus im Ausmaß von max. 0,5 m zulässig.  
Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.  
Punktueller Ausnahmen sind im Bereich von erforderlichen Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig. Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
- (10) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (11) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.

### Sonstiges

- (12) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Ausmaß der Gelände veränderungen, Baumpflanzungen, Leitungen.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Müllsammelstellen sind innerhalb der Baugrenzlinien zu errichten.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (3) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (4) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoß an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,00 m, zulässig.
- (5) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig.
- (6) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind unzulässig.

## **§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 29. Dezember 2022 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ.: A14-070642/2021/0014

### 14.38.0 Bebauungsplan

#### „Königshoferstraße – Gaswerkstraße – Bauernfeldstraße – Karl-Morre-Straße“

XIV.Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.12.2022, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.38.0 Bebauungsplan „Königshoferstraße – Gaswerkstraße – Bauernfeldstraße – Karl-Morre-Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 45/2022 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedung und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 45/2022 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Offene Bebauung, gekuppelte Bebauung, geschlossene Bebauung
- (2) Für das Grundstück Nr. .261, KG Baierdorf ist eine offene Bebauung an der westlichen Grundgrenze möglich.
- (3) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zu betragen.

#### § 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (2) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

Gst. Nr. .458 und 318/22; EZ 853	max. Bebauungsgrad: 0,47
Gst. Nr. .457 und 318/16; EZ 1361	max. Bebauungsgrad: 0,65
Gst. Nr. 316/23; EZ 1335	max. Bebauungsgrad: 0,35
Gst. Nr. .262 und 322/4, EZ 899	max. Bebauungsgrad: 0,22
Gst. Nr. .261 und 322/6, EZ 402	max. Bebauungsgrad: 0,28
- (3) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Bauflichtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen etc.), entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen

(Entkernung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten der straßenseitig gelegenen Baukörper zulässig.

- (4) Bei Erhalt des Hofgebäudes ist eine Dichteüberschreitung des straßenseitigen Gebäudes unzulässig.
- (5) Innerhalb der Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN**

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten (für Bestandsgebäude), Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen hofseitig maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie vortreten.
- (4) Im Plan sind zusätzliche Grenzlinien für Tiefgaragen festgelegt.

#### **§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER**

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufenhöhen (GH. max.) und/oder Gesamthöhen (GesH. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.
- (2) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Die Höhe der Erdgeschosszonen hat in Bezug auf die Oberkante des Fußbodens im 1. Obergeschoss mindestens 3,80 m jedoch maximal 5,00 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen. Im Falle einer Wohnnutzung im Erdgeschoss ist die Höhe der jeweiligen Fußbodenoberkante dieser Räume 0,80 m vom jeweils straßenseitig angrenzenden Gehsteigniveau anzuheben.
- (4) Zulässige Dachformen: Ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 45 Grad, Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad.
- (5) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweiligen angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen
- (6) Dachflächen über dem letzten Geschoss dürfen nicht als Dachterrasse genutzt werden.
- (7) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachfläche pro Bauplatz.
- (8) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

#### **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die straßenseitigen Bauflucht- und Baugrenzlinien hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten. Für das Grundstück Nr. 318/22, KG Baierdorf ist ein Anbauen von Balkonen an die bestehende Brandwand möglich.

- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (5) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,00 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (6) Bei Gebäuden mit zurückspringenden Geschossen im Dachbereich ist das zurückspringende Geschoss mit einem Mindestabstand von 2,00 m zur jeweiligen Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (7) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind straßenseitig mit einem Mindestabstand von 1,50 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (8) Bei Neubauten und Zu- und Umbauten von Bestandsobjekten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 40 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 80 nicht überschritten werden.
- (9) Bei Neubauten und Zu- und Umbauten von Bestandsobjekten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses unzulässig.

## **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 60 - 80 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Bei Neubauten mit Büronutzung sind je Dienstnehmer bzw. Besucher:innen-Gruppe zwischen 0,09 und 0,25 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m<sup>2</sup> entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (6) In den Höfen sind oberirdische Kfz-Stellplätze nicht zulässig.
- (7) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (8) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (9) Für Neubauten und Zubauten ist je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen, beziehungsweise je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche bei anderer Nutzung als Wohnnutzung, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.
- (10) Oberirdische Fahrradstellplätze außerhalb der Baugrenzlängen dürfen nicht überdacht werden.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Im Zuge der Errichtung von ober- und unterirdischen baulichen Anlagen dürfen Bäume, die der Grazer Baumschutzverordnung unterliegen, in ihrer zukünftigen Entwicklung nicht beeinträchtigt oder gerodet werden.

### **Pflanzungen, Bäume**

- (3) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und

Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder zu erhalten.

Geringfügige Abweichungen der Lage sind im Zuge der Bauplanung zulässig.

- (4) Die Herstellung von befestigten Flächen innerhalb der dargestellten Grünflächen ist in geringfügigem Ausmaß zur fußläufigen Erschließung und zur Einrichtung von Sitz- bzw. Spielflächen zulässig.
- (5) Ab einer un bebauten Bauplatzfläche von 250m<sup>2</sup> ist ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zumindest jeder vierte Baum muss ein großkroniger Baum, Mindeststammumfang 18/20 cm, sein. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (6) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (7) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,0 m<sup>2</sup> zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (8) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat

bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m
bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

zu betragen.  
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (9) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

### **PKW-Abstellflächen**

- (10) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,50 m Höhe vorzusehen. Ein Wurzelraumvolumen von min. 50,0 m<sup>3</sup> pro Baum ist vorzusehen. Kugelformen sind unzulässig.

### **Geländeveränderungen**

- (11) Geländeänderungen sind nur zur geringfügigen Adaption der Hofniveaus im Ausmaß von max. 0,50 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

### **Sonstiges**

- (12) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,00 m zulässig.

- (2) Freistehende Werbeflyer und dergleichen sind unzulässig.
- (3) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig.
- (4) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (5) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (6) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

## **§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten. Zubauten sind unzulässig.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 29.12.2022 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes  
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1  
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-108368/2021/0002

### **03.21.0 Bebauungsplan**

#### **„Leechgasse – Geidorfgürtel – Schubertstraße“**

III. Bez., KG Geidorf

Der Entwurf des 03.21.0 Bebauungsplanes „Leechgasse – Geidorfgürtel – Schubertstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 29. Dezember 2022 bis Donnerstag, dem 9. März 2023**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes  
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1  
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-070646/2021/0005

### **16.33.0 Bebauungsplan**

#### **Schoygasse – Robert-Fuchs-Straße – Grillweg – Anton-Mell-Weg**

XVI. Bez., KG Webling

Der Entwurf des 16.33.0 Bebauungsplanes „Schoygasse – Robert-Fuchs-Straße – Grillweg – Anton-Mell-Weg“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 29. Dezember 2022 bis Donnerstag, dem 9. März 2023**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A1-005914/2017/0023

### Nebengebührenordnung 2020 – 3. Abänderung

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.11.2022, mit der die Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 23.6.2022 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) geändert wird.

Auf Grund des § 31 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2022 (DO), wird verordnet:

Die Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 23.6.2022 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) wird wie folgt geändert:

#### Änderungen im „ALLGEMEINEN TEIL“

Dem § 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Verordnung vom 25.11.2022 tritt in Kraft:

- Z 1 mit 1.1.2022
- Z 2, 3 und 6 mit 1.1.2023
- Z 4 und 5 mit 1.10.2022“

#### Änderungen im „BESONDEREN TEIL“

1. Dem Abschnitt „Magistratsdirektion“ wird folgender Unterabschnitt angefügt:

##### „§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung

jeweils einer:einem Bediensteten im Referat für  
Sicherheitsmanagement und Bevölkerungsschutz  
an Wochenenden (FR 15 Uhr bis MO 7 Uhr)  
sowie an Feiertagen

€ 3,46 pro Stunde“

2. Im Abschnitt „Abteilung für Bildung und Integration“ wird dem Unterabschnitt „Geschäftsbereich: Städtische Schulen - § 31 b DO Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit“ die Wortfolge

„Vorarbeiter:in der Haustechniker:innen  
für 5-Tage Woche € 526,33 mtl.  
Haustechniker:innen für die Vertretung von Schulwart:innen € 17,54 tgl.“

angefügt.

3. Im Abschnitt „Abteilung für Bildung und Integration“ wird im Unterabschnitt „Geschäftsbereich: Städtische Schulen - § 31 h DO Erschwerniszulage“ die Wortfolge

„für die Vertretung von Schulwartinnen und Schulwarte .....€ 116,23 mtl.“

durch die Wortfolge

„Haustechniker:innen für die Vertretung von Schulwart:innen  
einschließlich der Übernahme der Anrainerverpflichtungen § 93 StVO...€ 116,23 mtl.“

ersetzt.

4. Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“ wird im Unterabschnitt „§ 31 f DO - Mehrleistungszulage“ die Wortfolge

„HeimleiterIn des PWH Aigner Rollett am Rosenhain,  
der SeniorInnenresidenz Robert Stolz,  
des PWH Peter Rosegger und des PWH Erika Horn € 179,62 mtl.

AssistentIn der Heimleitung des PWH Aigner Rollett am Rosenhain,  
der SeniorInnenresidenz Robert Stolz,  
des PWH Peter Rosegger und des PWH Erika Horn € 12,98 pro Tag“

durch die Wortfolge

„Heimleitung des PWH Aigner Rollett am Rosenhain,  
der Senior:innenresidenz Robert Stolz,  
des PWH Peter Rosegger und des PWH Erika Horn € 329,62 mtl.

Assistenz der Heimleitung für die Vertretung der Heimleitung  
des PWH Aigner Rollett am Rosenhain,  
der Senior:innenresidenz Robert Stolz,  
des PWH Peter Rosegger und des PWH Erika Horn,  
Assistenz der Geschäftsbereichsleitung der Pflegewohnheime  
für die Vertretung der Geschäftsbereichsleitung  
der Pflegewohnheime € 12,98 pro Tag

Assistenz der Heimleitung des PWH Aigner Rollett am Rosenhain,  
der Senior:innenresidenz Robert Stolz,  
des PWH Peter Rosegger und des PWH Erika Horn € 100,00 mtl.“

ersetzt.

5. Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“ wird im Unterabschnitt „§ 31 h DO - Erschwerniszulage“ die Überschrift

*„Albert-Schweitzer Klinik und teilstationäre Bereiche“*

eingefügt.

Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“ wird dem Unterabschnitt „§ 31 h DO - Erschwerniszulage“ folgende Wortfolge angefügt:

*„Pflegewohnheime und Senior:innenresidenz*

Örtliche Pflegedienstleitung	€ 150,00 mtl.
Stationsleitung	€ 250,00 mtl.
Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (ausgenommen PDL GGZ gesamt)	€ 175,00 mtl.
Diplom-Sozialbetreuer:innen	€ 100,00 mtl.
Pflegeassistent:innen	€ 50,00 mtl.
Pflegefachassistent:innen	€ 100,00 mtl.
Fach-Sozialbetreuer:innen	€ 100,00 mtl.
Heimhelfer:innen	€ 266,79 mtl.“

6. Im Abschnitt GBG - Gebäude- u. Baumanagement GmbH wird im Unterabschnitt „Gebäude- u. Baumanagement - § 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit“ die Wortfolge

*„RaumpflegerInnen Entlohnungsgruppe „r“  
(für bis zu 6 Mehrstunden)“* € 84,04 mtl.

durch die Wortfolge

*„Raumpfleger:innen Entlohnungsgruppe „r“  
(für 6 Mehrstunden)“* € 105,05 mtl.

ersetzt.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A1-005914/2017/0024

### **Nebengebühren-Valorisierungsverordnung 2023**

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 15.12.2022 betreffend die Erhöhung von Nebengebühren (Nebengebühren-Valorisierungsverordnung 2023)

Auf Grund des § 31 Abs. 9 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 61/2022, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Erhöhung von Nebengebühren**

Die Nebengebühren nach der Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 25.11.2022 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) werden um 7,32 % erhöht.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A1-001637/2003/0040

## Dienstzulagen-Valorisierungsverordnung 2023

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.12.2022 betreffend die Erhöhung von Dienstzulagen (Dienstzulagen-Valorisierungsverordnung 2023)

Auf Grund des § 74 Abs. 2 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 61/2022, wird verordnet:

### § 1

#### Erhöhung von Dienstzulagen

Die Dienstzulagen nach der Dienstzulagenverordnung 2020 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 16.12.2021 betreffend die Festsetzung von Dienstzulagen) werden um 7,32 % erhöht. Davon ausgenommen sind gemäß § 24 Abs. 2 - 3 verbliebene Dienstzulagen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1-215295/2022/1

### Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF. LGBl. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 26.04.2023 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 12.04.2023 beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A8/2-04656/2007/0024

### **Grazer Marktgebührenordnung 2018, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2023**

Gemäß § 4 Abs. 5 der Grazer Marktgebührenordnung 2018 – MGO 2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Marktgebühren wertgesichert (Beschluss vom 14. Dezember 2017, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 10 vom 27. Dezember 2017). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 4 Abs. 5 MGO 2018 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

#### § 5 Abs. 1 MGO 2018:

„(1) Auf den Handelsmärkten für den Kalendermonat:

10,10 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.“

#### § 5 Abs. 3 MGO 2018:

„(3) Für die Nutzung der Marktfläche für die Aufstellung von transportablen Marktständen und Verkaufswagen (§ 29 Grazer Marktordnung) pro Kalendermonat:

8,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.“

#### § 6 Abs. 1 MGO 2018:

„(1) Auf den Anlassmärkten an jedem Tag der Benützung: 3,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.“

#### § 7 Abs. 1 MGO 2018:

„(1) Für die Nutzung einer Marktfläche und der Marktgegenstände für eine marktfördernde Aktivität nach § 13 Grazer Marktordnung eine Pauschalgebühr pro Veranstaltungstag in Höhe von:

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| - Nicht geräumter Platz   | 537,60 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer  |
| - Geräumter Platz         | 657,10 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer  |
| - Nutzung der Markttische | 238,90 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer“ |

#### § 8 Abs. 1 MGO 2018:

„(1) Für die Nutzung der Markfläche für Verabreichungsplätze im Freien (§ 6 Grazer Marktordnung) für den Kalendermonat:

- Lendplatz 8,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Kaiser-Josef-Platz 8,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Jakominiplatz 8,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Geidorfplatz 8,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)

#### § 8a Abs. 1 lit a, b und c MGO 2018:

“(1) Auf den gemischten Märkten für die benützte Fläche einschließlich der Bereitstellung eines Marktisches

- a) am Kaiser-Josef-Platz oder Lendplatz
  - Montag bis Samstag 301,20 Euro
  - Montag bis Mittwoch 115,80 Euro
  - Donnerstag bis Samstag 231,70 Euro
  
- b) auf den Märkten Geidorfplatz, Hofbauerplatz, Andritz, St. Peter, Ragnitz, Triester Markt, Wetzelsdorf, Straßgang, Shopping Nord/Gösting, Hasnerplatz, Smart City
  - 1 Wochentag + Samstag 104,30 Euro
  - Nur Samstag 63,70 Euro
  - Nur Wochentag 58,00 Euro
  
- c) für die Aufstellung eines Wagens (Anhänger oder Verkaufswagen) je Quadratmeter
  - 3-mal pro Woche Do-Sa (vor der Heilandskirche) bzw.
  - 2-mal pro Woche Mi und Sa (am Hofbauerplatz) 104,30 Euro“

#### § 8a Abs. 2 MGO 2018:

„(2) Bei lediglich tageweiser Nutzung der Markfläche je Markttag und Marktisch

- Montag bis Donnerstag 4,60 Euro
- Freitag bis Samstag 7,00 Euro.“

§ 8b Abs. 1 MGO 2018:

„(1) Auf den Christbaummärkten für die Dauer der Marktveranstaltung  
2,40 Euro je Quadratmeter.“

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A8/2-004515/2007/0029

### **Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2023**

Gemäß § 3 Abs. 8 der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 – KanAbgO 2005 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Kanalbenützungsgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011).

Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 3 Abs. 8 KanAbgO in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren (Eurowerte jeweils exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer):

§ 3 Abs. 2 KanAbgO 2005:

„Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 213,00 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.“

§ 3 Abs. 3 KanAbgO 2005:

„Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmeter pauschal 213,00 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Absatz 4 bemessen.“

§ 3 Abs. 4 KanAbgO 2005:

„Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 1,18 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.“

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A8/2-004519/2007/0031

### **Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2023**

Gemäß § 13 Abs. 8 der Abfuhrordnung 2006 – Grazer AbfO 2006 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Müllgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011).

Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 13 Abs. 8 Grazer AbfO 2006 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

<b>Tarif A</b> zur Grazer AbfO 2006 (Gebühr in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)						
Behältergröße	Entleerungen	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gesamtgebühr mit Kompostbonus	Bio-zuschlag	Gesamtgebühr ohne Kompostbonus
<b>120 Liter</b>	1 x pro Woche	140,16	306,58	446,70	73,46	520,20
	2 x pro Woche	280,32	613,12	893,40	146,92	1.040,30
	14-tägig	70,06	153,28	223,30	37,48	260,80
	vierwöchig	35,48	75,45	110,90	20,98	131,90
<b>240 Liter</b>	1 x pro Woche	279,74	433,48	713,20	146,92	860,10
	2 x pro Woche	560,16	866,98	1.427,10	293,83	1.720,90
	14-tägig	140,67	216,12	356,80	73,46	430,30
	vierwöchig	70,34	108,06	178,40	37,48	215,90
<b>1100 Liter</b>	1 x pro Woche	1.293,14	1.693,51	2.986,70	661,10	3.647,80
	1 x pro Woche -1/12	107,69	141,15	248,80	55,47	304,30
	2 x pro Woche	2.585,49	3.387,01	5.972,50	1.322,23	7.294,70
	2 x pro Woche -1/12	215,37	282,32	497,70	110,93	608,60
	3 x pro Woche	3.878,23	5.080,51	8.958,70	1.983,34	10.942,00
	3 x pro Woche -1/12	323,17	423,38	746,60	166,39	913,00
	4 x pro Woche	5.170,98	6.774,01	11.945,00	2.644,45	14.589,50
	4 x pro Woche -1/12	431,00	564,42	995,40	220,37	1.215,80
	5 x pro Woche	6.463,71	8.467,54	14.931,30	3.305,55	18.236,90
	5 x pro Woche -1/12	538,67	705,58	1.244,30	275,84	1.520,10
	14-tägig	647,12	847,50	1.494,60	331,29	1.825,90
	14 tägig - 1/12	53,84	70,58	124,40	28,49	152,90
<b>Müll-Sack (60 Liter)</b>	6 Stück	47,48	28,98	76,50	7,48	84,00
	13 Stück	57,20	61,20	118,40	12,00	130,40
	26 Stück	75,71	122,17	197,90	20,98	218,90
<b>Unterflur-container</b>	14-tägig	2.987,61	3.081,83	6.069,40	2.498,11	8.567,50

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

GZ.: A23-105406/2019/0004

### **Grazer Abfuhrordnung 2006, Berichtigung**

Zur Grazer Abfuhrordnung 2006 wird hiermit gemäß § 101 Abs. 5 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 verlautbart:

Die Kundmachung im Amtsblatt Nr. 02/2020 wird im Sinn des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2019, GZ.: A23-105406/2019/0004, berichtigt:

In § 6 wird Abs. 2 am Absatzende um folgenden Satz ergänzt:

*„In Absprache mit der Holding Graz können für große Wohnanlagen oder Liegenschaften mit hohem Abfallaufkommen Unterflurcontainer mit einem Fassungsvermögen von 3 m<sup>3</sup> bis zu 5 m<sup>3</sup> beigestellt werden.“*

Im § 6 Abs. 5 wird am Ende des ersten Satzes nach „... mit einem Inhalt von 120, 240 bzw. 1.100 Litern“ die Wortfolge *„oder größerem Volumen.“* eingefügt.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A10/1-019098/2004/0066

## Stadtgebiet

### **Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung, Verordnung gem. § 89a Abs. 7a StVO 1960**

Aufgrund des § 89a Abs. 7a und des § 94d Z 15a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022 (StVO), wird durch den Stadtsenat mit Beschluss vom 17.11.2022 verordnet:

#### **§ 1**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Graz.

#### **§ 2**

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen gemäß § 89a StVO ist im angeschlossenen Tarif I festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

#### **§ 3**

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in der Verwahrstelle in 8020 Graz, Triester Straße 25, ist im angeschlossenen Tarif II, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Werden die entfernten Fahrzeuge nicht in der Verwahrstelle, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, so sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

## § 4

### Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Graz, GZ: A10/1-19098/2004-0058, vom 26.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022, außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# TARIF I

Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MWSt.):

## 1. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge   | € 223,26 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg       | € 223,26 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 286,22 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 480,85 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge  | € 223,26 |

## 2. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge   | € 269,05 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg       | € 269,05 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 332,02 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 526,65 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge  | € 269,05 |

## 3. Entfernungen von Fahrrädern im Stadtgebiet von Graz:

- |           |         |
|-----------|---------|
| Fahrräder | € 24,00 |
|-----------|---------|

## TARIF II

Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von entfernten Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MWSt.):

### 1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge   | € 16,02 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg       | € 16,02 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 20,60 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 27,48 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge  | € 8,02  |

### 2. Fahrzeuge ohne Kennzeichen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge   | € 12,60 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg       | € 12,60 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 17,18 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 27,48 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge  | € 5,73  |

- |                      |               |
|----------------------|---------------|
| <b>3. Fahrräder:</b> | <b>€ 1,45</b> |
|----------------------|---------------|

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A 17-APO-195228/2021

Herr Mag. pharm. Thomas Michael **Verdino**, wohnhaft in 8141 Premstätten, hat um die **Bewilligung der Konzessionserteilung zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke** angesucht.

Die voraussichtliche Betriebsstätte lautet: 8020 Graz, Am Steinfeld 11, KG.: 63109 Baierdorf.

Der Standort ist ausgehend von der künftigen Betriebsstätte wie folgt begrenzt  
„Im Norden durch die Reininghausstraße. Im Westen durch die Eisenbahn. Im Süden durch die Wetzelsdorfer Straße. Im Osten durch die Alte Poststraße.“

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dieses mit der Bestimmung verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8020 Graz, Europaplatz 20/III, schriftlich einbringen können.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A8-021777/2006/0491

GZ.: A8-044725/2008/0290

### „KlimaTicket Steiermark Classic/Jugend/Senior/Spezial Graz“ – Richtlinie für die Förderung an Grazer: innen

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2022

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt Grazer: innen eine Förderung zum Erwerb eines KlimaTicket Steiermark Classic/Jugend/Senior/Spezial Graz für das gesamte steirische Verbundgebiet und in den Tariferweiterungsbereichen mit Ausnahme des Tariferweiterungsbereiches nach Wien.
- (2) Zweck der Förderung ist, mit diesem Modell neue Fahrgäste durch Umstieg auf den öffentlichen Verkehr zu gewinnen und so positiv auf die Umweltsituation sowie auf die besondere Feinstaubproblematik in Graz einzuwirken.

##### § 2 Antragsteller: innen

Antragsteller: innen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind all jene physischen Personen, die nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie eine Förderung der Stadt Graz beantragen und ihren **Hauptwohnsitz in Graz haben (zum Antragszeitpunkt und während der gesamten Förderperiode)**. Sie haften für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages.

##### § 3 Konditionen und Förderhöhe

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.
  - (2) Das „KlimaTicket Steiermark Classic“ ist eine offizielle Verbundtarifkarte und wird von der Stadt Graz mit **100,00 Euro** gefördert. Der Betrag wird beim Kauf des „KlimaTicket Steiermark Classic Graz“ vom Verbundtarif in Abzug gebracht.
  - (3) Das „KlimaTicket Steiermark Jugend/Senior/Spezial“ ist eine offizielle Verbundtarifkarte und wird von der Stadt Graz mit **75,00 Euro** gefördert. Der Betrag wird beim Kauf des „KlimaTicket Steiermark Jugend/Senior/Spezial Graz“ vom Verbundtarif in Abzug gebracht.
- Das „KlimaTicket Steiermark“ gilt ausnahmslos für das gesamte steirische Verbundgebiet und in den Tariferweiterungsbereichen mit Ausnahme des Tariferweiterungsbereiches nach Wien.
  - Das von der Stadt Graz geförderte „KlimaTicket Steiermark Classic/Jugend/Senior/Spezial Graz“ kann nur von Personen mit Hauptwohnsitz Graz bezogen werden. Die Kundendaten können von der Holding Graz GmbH dazu verwendet werden, den angegebenen Hauptwohnsitz durch

Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde zu überprüfen. Falschangaben werden rechtlich geahndet. Bei Falschangaben ist neben der Rückforderung der gewährten Förderung zusätzlich ein Pönale in Höhe des Zuschlagstarifs (Mehrgebühr) gemäß Tarifbestimmungen zu entrichten.

- Das von der Stadt Graz geförderte „KlimaTicket Steiermark Classic/Jugend/Senior/Spezial Graz“ ist nicht übertragbar.
- Das von der Stadt Graz geförderte „KlimaTicket Steiermark Classic/Jugend/Senior/Spezial Graz“ ist nicht retournierbar.
- Für das von der Stadt Graz geförderte „KlimaTicket Steiermark Classic/Jugend/Senior/Spezial Graz“ ist keine Ratenzahlung und kein Bankeinzug möglich.
- Das von der Stadt Graz geförderte „KlimaTicket Steiermark Classic/Jugend/Senior/Spezial Graz“ muss, sollten Kund: innen dieses wieder kaufen wollen, aufgrund der Überprüfung des Hauptwohnsitzes immer wieder neu beantragt werden.

#### **§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich der Förderaktion**

- (1) **Die Förderaktion tritt frühestens mit 01.02.2023 in Kraft.**
- (2) Es gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.**

#### **§ 5 Antragstellung**

- (1) Das von der Stadt Graz geförderte „KlimaTicket Steiermark Classic/Jugend/Senior/Spezial Graz“ ist im Mobilitäts- und Vertriebscenter der Graz Linien, in der Jakoministraße 1 in Graz, mit Gültigkeit 1. März 2023 erhältlich.
- (2) Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderungsansuchens ist ein vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Formular (**Förderantrag und Bestellung für das „KlimaTicket Steiermark Graz“**).
- (3) Die Berechtigung als Antragsteller: in ist entsprechend nachzuweisen (Foto, Ausweis).
- (4) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 6 Datenüberprüfung und -verwendung**

Antragsteller: innen ermächtigen mit ihrer Unterschrift die Holding Graz GmbH, ihre im Antrag auf Jahreskartenzuschuss angeführten Kund: innen Daten zu speichern. Diese Kund: innen Daten können von der Holding Graz GmbH dazu verwendet werden, den von ihnen angegebenen Hauptwohnsitz durch Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde zu überprüfen.

## **§ 7 Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# RICHTLINIE

GZ.: A8-020081/2006/0213\_1

## Tarifordnung für Indirekteinleitungen mit Indexanpassung 2023

Richtlinie des Gemeinderates vom 13.12.2018, mit der die Tarifordnung für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz beschlossen wird, in der Fassung der Tarifanpassung der Holding Graz Wasserwirtschaft gemäß § 48 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 45/2016 wird beschlossen:

### § 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- (1) Gemäß § 48 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz sind für Indirekteinleitungen Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Bestimmungen dieser Tarifordnung bilden einen wesentlichen und verbindlichen Bestandteil der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz.
- (3) Die in der Tarifordnung in § 2, § 3 und § 4 angeführten Beträge sind wertgesichert. Mit 1. Jänner wird eine jährliche Anpassung aller Tarife auf Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index vorgenommen. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr.

### § 2 Entgelt für die Indirekteinleitung

In Abhängigkeit der täglich eingeleiteten Abwassermenge ist einmalig ein pauschalierter Aufwandsersatz (zuzüglich Ust.) gemäß nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Abwassermenge in m <sup>3</sup> pro Tag	Aufwandsersatz für wasserrechtlich <u>nicht</u> bewilligungspflichtige Einleitungen	Aufwandsersatz für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Einleitungen
0 bis 10	677,55 €	1.355,11 €
mehr als 10 bis 100	1.355,11 €	1.355,11 €
mehr als 100	2.710,22 €	2.710,22 €

Das Entgelt wird bei der Erteilung der Zustimmung zur Einleitung gemäß § 7 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

Zahlungspflichtig gem. Abs. 1 und 2 ist der Indirekteinleiter.

### § 3 Entgelt für die jährliche Bearbeitung der Indirekteinleiterüberprüfung

Um die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Konsensmengen regelmäßig überprüfen zu können, ist in Abhängigkeit der täglich eingeleiteten Abwassermenge, jährlich ein pauschalierter Aufwandsersatz (zuzüglich Ust.) gemäß nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Abwassermenge in m <sup>3</sup> pro Tag	Aufwandsersatz für wasserrechtlich <u>nicht</u> bewilligungspflichtige Einleitungen	Aufwandsersatz für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Einleitungen
0 bis 10	104,24 €	177,21 €
mehr als 10 bis 100	177,21 €	177,21 €
mehr als 100	302,29 €	302,29 €

Das jährliche Entgelt wird dem Indirekteinleiter im 1. Quartal eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist in allen Fällen frühestens am 31.03. desselben Jahres bzw. binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung im Vorhinein für das laufende Kalenderjahr fällig.

Zahlungspflichtig gem. Abs. 1 und 2 ist der Indirekteinleiter. Auf § 41 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

### § 4 Pauschalierter Reinigungszuschlag

Bei Nichteinhaltung der in den Geschäftsbedingungen unter § 31 angeführten Pflichten, wird laut § 32 nachfolgender Reinigungszuschlag (zuzüglich Ust.) verrechnet:

Für Fettabscheider, in Abhängigkeit der Nenngröße (NG)

bis NG 2	€ 729,67
bis NG 4	€
bis NG 6	€
bis NG 8	€
über NG	€

Für Leichtflüssigkeitsabscheider, in Abhängigkeit der Nenngröße (NG)

bis NG 2	€
bis NG 4	€
bis NG 6	€
bis NG 8	€
über NG	€

Für alle anderen Abwasserreinigungsanlagen € 3.648,37

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A8/4-005424/2009/0143

### Richtlinie der Stadt Graz betreffend Nutzungsentgelte für Veranstaltungen in städtischen Park- und Grünanlagen, Indexanpassung 2023

Richtlinie auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 17.02.2017, mit der die Nutzungsentgelte für Veranstaltungen in städtischen Park – und Grünanlagen festgelegt werden.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 erster Satz der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Anhang A Punkt 2 wurde beschlossen:

- (1) Öffentliche Veranstaltungen in städtischen Park- und Grünanlagen sind je nach Umfang nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 melde-, anzeige- oder bewilligungspflichtig.
- (2) Außerdem benötigen die Veranstalter noch die zivilrechtliche Zustimmung des Grundeigentümers.
- (3) Für Parkanlagen im Privatbesitz der Stadt Graz erteilt die privatrechtliche Genehmigung die A 8/4 – Abteilung für Immobilien.
- (4) Ab dem Jahr 2017 wird auch für diese Veranstaltungen ein Nutzungsentgelt vorgeschrieben. Die Höhe des Entgelts erfolgt analog zur Entgeltregelung für die Benutzung öffentlichen Gutes (Gemeinderatsbeschluss A 10/1 vom 12.12.1988), Pkt. 4.10 Veranstaltungen.

4.10. Veranstaltungen	Euro
mit festen Standplätzen	
pro 100 m <sup>2</sup> und Tag	3,28
ohne feste Standplätze	
(wie z.B. Läufe, Umzüge u.dgl.)	
pro lfm und Tag	0,08
Maximalentgelt insgesamt	
pro Tag	746,00
pro Veranstaltung	7460,00
Mindestentgelt	44,76

(5) Das Nutzungsentgelt errechnet sich aus der beanspruchten Fläche. Für kleinere Veranstaltungen ein Benützungsentgelt von mindestens **Euro 44,76/Tag**, für Großveranstaltungen gelangen maximal **Euro 746,00/Tag** zur Vorschreibung.

(6) Für Auf- und Abbautage werden 50 % des Gebrauchsentgeltes verrechnet.

(7) Für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Uhrturmkasematte, Stallbastei und Kanonenbastei werden Euro 550,00/Tag verrechnet.

(8) Hinweis: Die Anpassung an den Verbraucherpreisindex beruht auf der analogen Anwendung der Entgeltregelung für die Benutzung öffentlichen Gutes.

#### **Anhang:**

#### **Entgelte in der Fassung der VPI-Indexanpassung 2023**

(Tarife lt. Indexanpassung 2022 ab 01.01.2023)

<b>Nutzungsorte</b>	<b>Fläche m<sup>2</sup></b>	<b>Nutzungsentgelt pro Tag in Euro</b>
Augarten gesamt	Maximalbetrag	746,00
Augarten Zone A	10.000	373,00
Augarten Zone B	6.900	257,37
Augarten Zone C	3.700	138,01
Stadtpark Verkehrserziehungsgarten	3.400	253,64
Stadtpark Burgring	3.300	246,18
Stadtpark Pavillon inkl. der befestigten Fläche	400	44,76
Volksgarten gesamt	Maximalbetrag	746,00
Volksgarten Platz der Begegnung	2.400	89,53
Volksgarten Arena	Mindestbetrag	44,76
Volksgarten Skateranlage	Mindestbetrag	44,76
Volksgarten Stupa	Mindestbetrag	44,76
Rösselmühlpark	2.400	89,52
Auwiesen	6.200	231,26
div. Parkanlagen (je nach Flächennutzung)	Mindestbetrag	44,76
Bezirkssportplätze für Sportveranstaltungen	Mindestbetrag	44,76
Uhrturmkasematte	Entgelt gem. (7)	Derzeit nicht verfügbar

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# RICHTLINIE

GZ: A10/BD-085394/2019/0065

GZ: A23-032670/2020/0051

## Geschäftsordnung des Klimabeirats der Stadt Graz

Richtlinie des Gemeinderates vom 15.12.2022 betreffend die Geschäftsordnung des Klimabeirats der Stadt Graz

Auf Grund § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

### 1. Die Rolle des Klimabeirats

- (1) Der Klimabeirat ist ein **unabhängiges, ehrenamtliches Expert:innengremium**. Der Klimabeirat **unterstützt den Klimaschutz und die Klimawandel-Anpassung der Stadt Graz impulsgebend und beratend**, insbesondere bei der Aktivierung und Einbindung von Dritten. Der im November 2020 gestartete Klimaschutzplan-Prozess dient dabei als Leitfaden. Aus der Arbeit des Klimabeirats gehen **Empfehlungen** hervor. Die Entscheidungszuständigkeit liegt bei den politischen Gremien gemäß dem Statut der Stadt Graz. Beschlüsse im Klimabeirat werden offen gefasst und bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder gegeben.
- (2) Der **Klimabeirat** behält das „**Big Picture**“ des Klimaschutzplan-Prozesses im Auge und agiert als Diskussions- und Reflexionspartner in den großen Klimaschutzfragen. Dafür wird der Klimabeirat über den aktuellen Stand der Klimaschutzaktivitäten im Haus Graz (2A) von der Klimaschutz-Arbeitsgruppe informiert und gibt Feedback. Über den Klimaschutzplan hinaus berät der Klimabeirat die Stadt zu allgemeinen Chancen, Herausforderungen, Trends etc. im Bereich des Klimaschutzes sowie der Klimawandelanpassung.
- (3) Um die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken, die nicht im direkten Einfluss des Haus Graz liegen, für die aber **Rahmenbedingungen** gesetzt werden können (2B), braucht es einen **Schulterschluss mit der Zivilgesellschaft**. Der Klimabeirat agiert hier als Impulsgeber und Berater, welche Maßnahmen durch das Haus Graz große Hebelwirkung entfalten können.
- (4) Für einen guten Teil der städtischen CO<sub>2</sub>-Emissionen kann das Haus Graz jedoch wenig bis gar keine Rahmenbedingungen gestalten, etwa, was den Bereich des individuellen Konsums oder den Tourismus betrifft. Hier braucht es die Aktivierung von Dritten, welche über einen **Stakeholder:innendialog** gelingen kann. Der Klimabeirat begleitet diesen Stakeholder:innendialog mit seiner Expertise.

## 2. Zusammenarbeit mit der Klimaschutz-Arbeitsgruppe

Der **Klimabeirat arbeitet in enger Abstimmung mit einer städtischen Klimaschutz-Arbeitsgruppe**. Diese besteht im Kern aus Vertreter:innen der **Stadtbaudirektion** und dem **Umweltamt**. Der Arbeitsgruppe können bei Bedarf auch weitere – für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und -projekten – relevante Stellen angehören.

## 3. Zusammensetzung des Klimabeirats

Der Klimabeirat besteht aus einer **ungeraden Anzahl an Mitgliedern** jedoch **mindestens aus fünf Personen**. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch das/die für die Stadtbaudirektion und das Umweltamt zuständige/n Stadtsenatsmitglied/er im Sinne der für den Klimaschutz relevanten Geschäftseinteilung. Im Fall einer unterschiedlichen Zuständigkeit für die beiden Ämter ist Einvernehmen herzustellen. Der Stadtsenat ist über die Besetzung zu informieren. Mitglieder im Klimabeirat werden für eine **Periode von zwei Jahren** bestellt. Der/Die Vorsitzende des Klimabeirats (bzw. die Vertretung) fungiert als Sprecher/Sprecherin des Klimabeirats, leitet Klimabeiratssitzungen, richtet Subarbeitsgruppen ein und gibt Tagesordnung und Protokoll der Beiratssitzungen frei. Der/die Vorsitzende wird von den Beiratsmitgliedern bestimmt.

## 4. Geschäftsführende Stelle des Klimabeirats (GFS)

Die **GFS** für den Klimabeirat ist in der **Stadtbaudirektion** im **Referat für Klimaschutzkoordination** und Förderprojekte eingerichtet. Der GFS obliegt die administrative Unterstützung des Klimabeirates. Hierzu gehören die Erstellung des Terminplanes für das jeweilige Kalenderjahr, die Organisation und Einberufung sowie die Protokollführung der Sitzungen. Die GFS bereitet im Vorfeld einer Klimabeiratssitzung die inhaltlichen Unterlagen in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen vor.

## 5. Sitzungen des Klimabeirats

Die **Sitzungen** des Klimabeirats finden **mindestens zweimal pro Jahr** statt. Klimabeiratssitzungen sind **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind neben den Klimabeiratsmitgliedern das/die zuständige/n Stadtsenatsmitglied/er, die Klimaschutz-Arbeitsgruppe (Stadtbaudirektion und Umweltamt) und zuständige Mitarbeiter:innen des Hauses Graz. Der/die Vorsitzende bzw. die GFS kann bei Bedarf auch Auskunftspersonen oder sonst befasste Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Klimabeiratssitzungen einladen.

## 6. Tagesordnung, Protokoll und Jahresbericht

Die **Tagesordnung** jeder Sitzung wird von der GFS in Abstimmung mit den Mitgliedern des Klimabeirates vorbereitet und von der/dem Vorsitzenden freigegeben. Die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor einer Klimabeiratssitzung an die Mitglieder des Beirates verschickt.

Werden Rechte Dritter bzw. datenschutzrechtliche Bestimmungen berührt, ist im Einzelfall Vertraulichkeit festzulegen. Über jede Sitzung ist von der GFS ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das **Ergebnisprotokoll** wird von der/dem Vorsitzenden freigegeben.

Die Ergebnisse der Sitzungen des Klimabeirats sind dem zuständigen Stadtsenatsmitglied persönlich durch den/die Vorsitzende/n zu erläutern. Ein Ergebnisprotokoll wird unter Wahrung des Datenschutzes veröffentlicht. Die GFS legt dem Gemeinderat einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der Sitzungen vor.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A10/BD-022733/2003/0011

GZ: A8-141816/2021/0166

### **Richtlinie des Gemeinderates betreffend die Förderung von Beteiligungsprojekten im Rahmen der Stadtteilarbeit**

Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.2022 betreffend die Förderung von Beteiligungsprojekten im Rahmen der Stadtteilarbeit

Auf Grund von § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 118/2021, wurde beschlossen:

#### **Präambel**

Für Initiativen der Stadtteilarbeit und des Stadtteilmanagements wird zusätzlich zu den bestehenden Basisförderungen die Möglichkeit geschaffen, Projekte mit den Schwerpunkten Beteiligung und Gestaltung bzw. Belebung des öffentlichen Raumes zu entwickeln und zur Förderung einzureichen. Um eine bessere Kooperation von Stadtteilentwicklung, Bürger:innenbeteiligung und Stadtteilarbeit zu ermöglichen, sollen sowohl eigenständige Projekte von Stadtteilinitiativen, als auch Kooperationen zu konkreten städtischen Vorhaben gefördert werden.

Die Projektförderung richtet sich dabei grundsätzlich an die SIBET – Förderkriterien der Stadt Graz, wonach Gestaltungs- und Veränderungspotentiale in den erweiterten Nachbarschaften erhoben und partizipative Prozesse zur Verbesserung des Wohnumfeldes begleitet werden. Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, konkrete Beteiligungsprojekte, die in Kooperation mit städtischen Abteilungen erfolgen, ebenso als Leistungsauftrag zu finanzieren.

Zielsetzung ist das Miteinbeziehen von Gestaltungsideen und Gemeinschaftsprojekten von Menschen, die im Stadtteil leben, arbeiten und sich engagieren. Diese können sich als Expert:innen für die Gestaltung des eigenen Lebensumfeld aktiv einbringen. Die Stadtteilarbeit schafft durch die Anwendung zielgruppenadäquater Methoden die Rahmenbedingungen für eine Partizipation unterschiedlichster Bevölkerungsgruppen. Um Gestaltungsspielräume und Rahmenbedingungen abzuklären, erfolgen die Beteiligungsprozesse in Abstimmung mit den jeweiligen Fachabteilungen und betroffenen Stellen im Haus Graz.

#### **1. Fördergegenstand**

Folgende Projektinhalte können zur Förderung eingereicht werden:

- Erhebungen der lokalen Bedürfnisse unter besonderer Berücksichtigung schwer erreichbarer Zielgruppen.
- (Aufsuchende) Beteiligungsformate für unterschiedliche Zielgruppen mit Fokus auf partizipative Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raums und des Lebensumfeldes hinsichtlich Verbesserungspotentiale in der Nachbarschaft bzw. im Stadtteil.

- Aktivitäten zur Förderung von Maßnahmen in Hinblick auf die sozial-ökologische Transformation und schonenden Umgang mit (Energie-)Ressourcen.
- Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung in Hinblick auf Klimaschutz und sanfte Mobilität.
- Partizipative Gestaltung von öffentlichen Flächen bzw. Flächen im Lebensumfeld, wie z.B. Gestaltung von Grünräumen, Anlegen von Hochbeeten, temporäre Möblierungen etc.
- Gemeinsame Nutzung des Öffentlichen Raums und die aktive Mitgestaltung des Lebensumfeldes.
- Ermittlung und Abgleich von Nutzungsinteressen und Entwicklung einer inklusiven Vision des öffentlichen Raums.

Projekte können gemeinsam von mehreren Trägern der Stadtteilarbeit sowie zusammen mit anderen Initiativen und Vereinen durchgeführt werden. Der Antrag auf Projektförderung ist von einem Träger zu stellen.

## **2. Rahmenbedingungen und organisatorische Abwicklung**

Für die Einreichung, Bewilligung und Durchführung der Beteiligungsprojekte im Rahmen der Stadtteilarbeit gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Ansuchen für Projektförderungen sind bei der Stadtbaudirektion zu beantragen.
- Für die Beantragung und Abrechnung gelten die Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Graz. Für Ansuchen und Abrechnungen sind die auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.
- Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Förderung richtet sich nach den Vorschriften des Statutes der Landeshauptstadt Graz und der Geschäftsordnung für den Stadtsenat.
- Projekte können von Trägern der Stadtteilarbeit und des Stadtteilmanagements sowie Stellen mit ausgewiesener Expertise im Bereich Beteiligung und partizipativer Stadtteilentwicklung eingereicht werden.
- Fördermittel können für Personal-, Honorar- und Sachkosten verwendet werden.
- Die Projekte sind im jeweiligen Kalenderjahr der Projektbewilligung durchzuführen. Projekte über einen längeren Zeitraum bedürfen im Anlassfall einer Sondergenehmigung (siehe Förderungsrichtlinie Landeshauptstadt Graz). Der frühestmögliche Projektbeginn ist der 1. Jänner 2023.
- Die Stadtbaudirektion kann bei kooperativen Projekten ebenso abgestimmte Leistungsaufträge für die genannten Projektziele an Initiativen der Stadtteilarbeit und des Stadtteilmanagements vergeben, die aus der vorliegenden Finanzposition finanziert werden.

## **3. Finanzierung**

Die Finanzierung für 2023 über € 500.000 erfolgt über eine Umschichtung aus den Verstärkungsmitteln.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# RICHTLINIE

GZ.: A10/1-073072/2004/0073

## Entgelte für die Benützung öffentlichen Gutes, Indexanpassung 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.1988 eine jährliche Neufestsetzung der Entgelte, wobei diese um die Indexsteigerung zu erhöhen ist, beschlossen. Der Punkt 2 dieses Beschlusses beinhaltet eine jährliche Neufestsetzung der Entgelte, wobei diese um die Indexsteigerung zu erhöhen ist, welche sich aus dem Vergleich der Indexwerte der Septembermonate ergibt. Die Basis bildet jeweils der Septemberwert 1988, 2005 und 2006 des Verbraucherpreisindex 1986. Für den Stichtag 01.01.2023 bedeutet dies eine Erhöhung um die 10,50 % gegenüber dem September des Vorjahres. Die neuen Entgelte ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

<b>1. <u>Verkaufseinrichtungen:</u></b>									
1.1. Baulichkeiten, Kioske u. Verkaufswägen für den Verkauf von Tabakwaren, Würstel, Maroni, Speiseeis u.dgl. pro m <sup>2</sup> und Monat (Mindestentgelt 10 m <sup>2</sup> )	<table> <tr><td>A</td><td>31,87</td></tr> <tr><td>B1</td><td>23,90</td></tr> <tr><td>B2</td><td>15,93</td></tr> <tr><td>C</td><td>7,97</td></tr> </table>	A	31,87	B1	23,90	B2	15,93	C	7,97
A	31,87								
B1	23,90								
B2	15,93								
C	7,97								
1.2. Nachtimbissstände pro m <sup>2</sup> und Monat (Mindestentgelt 10 m <sup>2</sup> )	<table> <tr><td>A</td><td>15,93</td></tr> <tr><td>B1</td><td>11,95</td></tr> <tr><td>B2</td><td>7,97</td></tr> <tr><td>C</td><td>3,98</td></tr> </table>	A	15,93	B1	11,95	B2	7,97	C	3,98
A	15,93								
B1	11,95								
B2	7,97								
C	3,98								
1.3. Verkaufsautomaten, Speiseeis- u. Getränkevitriolen u.dgl. pro m <sup>2</sup> und Monat (Mindestentgelt 6 m <sup>2</sup> )	<table> <tr><td>A</td><td>15,93</td></tr> <tr><td>B1</td><td>11,95</td></tr> <tr><td>B2</td><td>7,97</td></tr> <tr><td>C</td><td>3,98</td></tr> </table>	A	15,93	B1	11,95	B2	7,97	C	3,98
A	15,93								
B1	11,95								
B2	7,97								
C	3,98								
1.4. Verkaufstische für anlassbezogene Feilbietungen, wie Silvesterartikel, Kerzen u.dgl. pro m <sup>2</sup> und Tag (Mindestentgelt 3 m <sup>2</sup> )	<table> <tr><td>A</td><td>31,87</td></tr> <tr><td>B1</td><td>23,90</td></tr> <tr><td>B2</td><td>15,93</td></tr> <tr><td>C</td><td>7,97</td></tr> </table>	A	31,87	B1	23,90	B2	15,93	C	7,97
A	31,87								
B1	23,90								
B2	15,93								
C	7,97								

1.5. Gastgärten pro m <sup>2</sup> und Monat (Mindestentgelt 10 m <sup>2</sup> )	A	15,93
	B1	11,95
	B2	7,97
	C	3,98

1.6. Schaufenster, Geschäftsportale pro m <sup>2</sup> und Jahr (Mindestentgelt 1 m <sup>2</sup> )	A	63,72
	B1	47,79
	B2	31,86
	C	15,93

1.7. Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen (das ganze Jahr über, jeweils nur an 1 Tag in der Woche) pro Selbstverkaufseinrichtung und Tag	A,B1,B2,C	0,22
---	-----------	------

1.8. Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen, Zeitschriften u.dgl. (anlässlich von Aktionen) pro Selbstverkaufseinrichtung und Tag	A,B1,B2,C	1,49
---	-----------	------

1.9. Flohmärkte, karitative Verkaufstische pro 10 m <sup>2</sup> und Tag	A,B1,B2,C	22,39
---	-----------	-------

**2. Werbungen:**

2.1. Ausstellungsvitrinen u. Reklamesäulen pro m <sup>2</sup> Werbefläche und Monat (Mindestentgelt 2 m <sup>2</sup> )	A	31,87
	B1	23,90
	B2	15,93
	C	7,97

2.2. Ausstellungsobjekte, wie Fahrzeuge (ausgenommen in Zone A), Maschinen u.dgl. bis 10 m <sup>2</sup> sowie Informations- und Werbestände pro Tag	A	79,65
	B1	59,74
	B2	39,83
	C	19,91

2.3. Plakatflächen, Bildtafeln u. Dreieckständer pro m <sup>2</sup> Werbefläche und Monat	A	15,93
	B1	11,95
	B2	7,97
	C	3,98

2.4. Fahnen pro Stück und Tag	A,B1,B2,C	2,24
2.5. Fremdwerbungen auf Gerüsten pro m <sup>2</sup> Werbefläche und Tag	A,B1,B2,C	0,75
2.6. Beleuchtete Werbeanlagen, Neonanlagen, Leuchtkästen, Ausleger, Beschriftungen u.dgl. je m <sup>2</sup> Werbefläche und Jahr	A B1 B2 C	95,58 71,69 47,79 23,90
2.7. Spruchbänder pro Tag	A B1 B2 C	95,58 71,69 47,79 23,90
2.8. Lautsprecher auf Fahrzeugen je Fahrzeug und Tag	A,B1,B2,C	159,30
2.9. Flyer-, Prospekt- u. Produktverteilungen, Umfragen u.dgl. pro Person und Tag	A,B1,B2,C	15,93
2.10. Hinweistafeln bzw. zweiseitige Ankündigungs- tafeln z.B. für Veranstaltungen, Standardgröße 1,20 m x 0,80 m pro m <sup>2</sup> und Monat (Mindestentgelt 1 m <sup>2</sup> )	A B1 B2 C	15,93 11,95 7,97 3,98
2.11. Hinweistafeln bzw. zweiseitige Ankündigungs- tafeln z.B. für Veranstaltungen, Tafel größer als 1,20 m x 0,80 m pro m <sup>2</sup> und Monat (Mindestentgelt 1 m <sup>2</sup> )	A B1 B2 C	47,77 35,84 23,89 11,94
<b>3. <u>Abstellen von Fahrzeugen:</u></b>		
3.2. Autobusstandplätze pro Fahrzeug und Jahr	A,B1,B2,C	119,48

3.3. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen pro Fahrzeug und Monat	A,B1,B2,C	318,60
3.4. Parkplatznutzungen (außerhalb von Kurzparkzonen) bei Veranstaltungen, Übersiedelungen, Wohnungsentrümpelungen u.dgl. pro Stellplatz (ca. 5 x 2 m) und Tag (Mindestentgelt 10 Plätze)	A,B1,B2,C	1,59
3.5. Parkplatznutzungen (in Kurzparkzonen) bei Veranstaltungen, Übersiedelungen, Wohnungsentrümpelungen u.dgl. pro Stellplatz (ca. 5 x 2 m) und Tag (Mindestentgelt 2 Plätze)	blaue Zone A,B1,B2,C grüne Zone A,B1,B2,C	14,55 9,70
<b>4. <u>Diverse Sondernutzungen:</u></b>		
4.1. Materiallagerungen, Gerüstaufstellungen, Baustelleneinrichtungen, Grundinanspruchnahmen bei Errichtung von Kellergeschossen u.dgl., die von Baufirmen o.ä. Unternehmen im Zusammenhang mit Baudurchführungen vorgenommen werden pro m <sup>2</sup> und Tag (Mindestentgelt 50 m <sup>2</sup> )	A B1 B2 C	0,96 0,72 0,48 0,24
4.2. Unbebaute Flächen pro m <sup>2</sup> und Jahr (Mindestentgelt 50 m <sup>2</sup> )	A,B1,B2,C	0,49
4.3. Gebäude oder Gebäudeteile, welche nicht Verkaufszwecken dienen pro m <sup>2</sup> und Jahr (Mindestentgelt 1 m <sup>2</sup> )	A B1 B2 C	31,87 23,90 15,93 7,97
4.4. Rohrkanäle und Leitungen pro lfm und Jahr (Mindestentgelt 50 lfm)	A,B1,B2,C	0,96
4.5. Gleisanlagen pro lfm und Jahr (Mindestentgelt 10 lfm)	A,B1,B2,C	9,96

4.7. Einfahrten an öffentlichen Straßen, gemessen an der Straßengrundgrenze einmalig pro lfm	A,B1,B2,C	31,86
4.8. Grabungen Vorrangstraßen, Straßen bzw. Fahrspuren mit ÖV pro lfm Fahrspur und Tag (Mindestentgelt 10 lfm)	A,B1,B2,C	0,60
4.9. Grabungen Nichtvorrangstraßen, Radwege, Parkspuren pro lfm und Tag (Mindestentgelt 10 lfm)	A,B1,B2,C	0,30
4.10. Veranstaltungen a) mit festen Standplätzen pro 100 m <sup>2</sup> und Tag	A B1 B2 C	14,92 11,19 7,46 3,73
b) ohne feste Standplätze (wie z.B. Läufe, Umzüge u.dgl.) pro lfm und Tag	A,B1,B2,C	0,08
Maximalentgelt insgesamt pro Tag	A,B1,B2,C	746,00
pro Veranstaltung	A,B1,B2,C	7460,00
4.11. Baugrubensicherungen durch z.B. HDBV-Wände einmalig pro lfm	A,B1,B2,C	3,03
4.12. Baugrubensicherungen durch Ankerungen einmalig pro Anker	A,B1,B2,C	13,83
<b>5. <u>Sonstige Benützigungen öffentlichen Gutes,</u></b> <b><u>soweit sie unter keine der oben genannten Tarifposten fallen:</u></b>		
Mindestentgelt	A,B1,B2,C	44,76

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# RICHTLINIE

GZ.: A 10/6-154194/2022/0002

## Grundsätzliche Richtlinien für Straßenbenennungen

Richtlinien des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 01.06.1989 in der Fassung vom 17.11.2022 über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Parkanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 19 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 wurde beschlossen:

### 1.) Umbenennungen von Verkehrsflächen:

- a) Umbenennungen von Verkehrsflächen über Initiative von Eigentümern und Bewohnern des betroffenen Straßenzuges sind nur dann vorzunehmen, wenn alle von einer Umbenennung betroffenen Bürger (z.B. Liegenschafts- und Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter und Geschäftsleute) diese einstimmig begehren und einer solchen Umbenennung keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- b) Der Gemeinderat entscheidet über Umbenennungen von Verkehrsflächen im öffentlichen Interesse. Diese sind beispielsweise dann vorzunehmen, wenn das Orientierungsprinzip dies zwingend verlangt (z.B. bei geänderten Zufahrten durch andere Verkehrsführungen infolge von Straßenumlegungen oder Behebung von gravierenden Fehlern).
- c) Umbenennungen sind dann vorzunehmen bzw. zu prüfen, wenn hinsichtlich des/der Namensgebers/Namensgeberin ein historisch belasteter Bezug besteht.
- d) Die Kosten für eine Umbenennung im Falle a) sind von den Antragstellern zu tragen.
- e) Bei Umbenennungen im Falle b) und c) werden die anfallenden Kosten für die Beschaffung von Hausnummerntafeln von der Stadt Graz getragen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz privater Kosten für Ummeldungen, Briefpapier, etc.

### 2.) Neubenennungen:

Vorschläge für Neubenennungen werden vorwiegend vom Stadtvermessungsamt erstellt. Dabei ist das Einvernehmen mit dem Bezirksrat der betroffenen Bezirke und der Mag. Abt. 16- Kulturamt herzustellen. Initiativen von anderen Dienststellen oder Institutionen, insbesondere seitens der Bevölkerung, sind erwünscht.

### 3.) Für die Namensgebung bei Benennungen von Verkehrsflächen gelten folgende Gesichtspunkte:

- a) Traditionelle Flur- und Riedbezeichnungen sollen erhalten bleiben.
- b) Geographische und historisch begründete Namen sind vorrangig zu verwenden.

- c) Namen von bedeutenden Persönlichkeiten, die gebürtige GrazerInnen waren, in Graz lebten oder für Graz große Leistungen erbracht haben, wobei Namen von Frauen vorrangig zu verwenden sind.
- d) Namen bedeutender Persönlichkeiten, die auf kulturellem Gebiet, für den sozialen, wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, für den Umweltschutz oder für den Frieden große Leistungen erbracht haben, wobei Namen von Frauen vorrangig zu verwenden sind.
- e) Namen von Partnerstädten oder Bezeichnungen, die sich auf überregionale humanitäre Zielsetzungen beziehen.
- f) Namen von Grazer Persönlichkeiten, die durch ihr Wirken dem Nationalsozialismus zum Opfer fielen.
- g) Bei den Namen von Persönlichkeiten gilt im Allgemeinen der Grundsatz, dass eine Namensgebung erst nach deren Tod erfolgen kann.

#### **4.) Doppelbenennungen:**

Doppelbenennungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Ähnlich klingende Namen, die mit bereits existierenden Benennungen verwechselt werden können, sind ebenfalls zu vermeiden. Namen mit komplizierter Schreibweise kommen für eine Benennung nicht in Betracht.

#### **5.) Personennamen:**

Bei der Wahl von Personennamen ist nur der Familienname (Schreibname) und in besonderen Fällen der Vorname zu verwenden. Akademische Grade werden grundsätzlich vermieden.

#### **6.) Schreibweise:**

Die Schreibweise der Namen hat nach den Grundsätzen der Wiener Nomenklaturkommission 1981 zu erfolgen.

#### **7.) Schreibweise:**

##### **7.1. Neubenennung:**

- a) Der Bezirksrat der betroffenen Stadtbezirke ist anzuhören.
- b) Die Stellungnahme der Mag. Abt. 16- Kulturamt ist einzuholen.
- c) Der Benennungsakt ist danach über die Stadtbaudirektion und den Stadtsenatsreferenten/ der Stadtsenatsreferentin dem für das Stadtvermessungsamt zuständigen gemeinderätlichen Ausschuss zur Beratung vorzulegen.
- d) Es obliegt diesem Ausschuss, die Namensgebung dem Gemeinderat antragstellend zur Beschlussfassung vorzulegen oder den Benennungsakt zur aktenmäßigen Behandlung eines anderen vorgeschlagenen Namens an das Stadtvermessungsamt rückzuleiten.

##### **7.2 Umbenennungen im Sinne des Pkt. 1 a) und 1 b)**

- a) Bei Umbenennung im Sinne des Pkt. 1 a) und 1 b) sind die von einer Benennung betroffenen Liegenschafts- und Gebäudeeigentümer:innen sowie Wohnungseigentümer:innen und MieterInnen anzuhören.

- b) Bei einer positiven Entscheidung ist die weitere Vorgangsweise nach Punkt 7.1 durchzuführen.

### **7.3 Umbenennungen im Sinne des Pkt. 1 c)**

- a) Umbenennungen im Sinne des Pkt. 1 c) sind einem Beratungsgremium vorzulegen. Dieses besteht aus elf Mitgliedern und wird von den jeweiligen Klubobleuten nach dem Verhältnis, in dem die Wahlparteien in den vorberatenden Gemeinderatsausschüssen vertreten sind, aus den Mitgliedern der für das Stadtvermessungsamt und Kulturamt zuständigen Ausschüsse gebildet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.  
Die/der Bezirksvorsteher:in und bei dessen Verhinderung die/der Bezirksvorsteher:instellvertreter:in eines von einer Umbenennung betroffenen Bezirks ist berechtigt, an Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Je ein Mitglied des Gemeinderates, das einer Wahlpartei angehört, die nicht im Ausschuss vertreten ist, ist berechtigt an Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitglieder des Stadtsenates sowie deren Mitarbeiter:innen und der Magistratsdirektor sind berechtigt, an Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Beratungsgremiums können weitere Personen mit beratender Stimme am Beratungsgremium teilnehmen.  
Zur Beschlussfähigkeit ist die Einberufung sämtlicher Mitglieder und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses bzw. zum Vorschlagen einer Vorgangsweise iSd Pkt. 7.3 b) ist die Beschlussfähigkeit und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b) Nach besonders sorgfältiger bzw. kritischer Prüfung kann das Beratungsgremium je nach Ergebnis derselben folgende Vorgangsweise vorschlagen:
1. Beibehaltung der Benennung
  2. Beibehaltung der Benennung mit der Ergänzung einer Erläuterungstafel
  3. Umbenennung
- c) Bei einer Entscheidung für Pkt. 7.3 b) 3. ist die weitere Vorgangsweise im Sinne des Pkt. 7.1 durchzuführen.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A21-62836/2017/0010

### **Richtlinie für die Gewährung einer Mietzinsuzahlung durch die Stadt Graz**

Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2022 betreffend die Gewährung einer Mietzinsuzahlung durch die Stadt Graz:

Auf Grund § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 118/2021 wurde beschlossen:

#### **I. Grundsätzliches**

1. Diese Richtlinien gelten für Mieter:innen, die vom Eigenbetrieb Wohnen Graz (bzw. vor dem 01.01.2015 vom Amt für Wohnungsangelegenheiten) eine Gemeindewohnung oder eine Wohnung eines gemeinnützigen Wohnbauträgers in einem Übertragungswohnbau zugewiesen bekommen haben.
2. Die Mietzinsuzahlung wird nur subsidiär gewährt, d.h. es sind zunächst alle anderen gesetzlich vorgesehenen Beihilfen in Anspruch zu nehmen. Diese Beihilfen werden bei der Ermittlung der Mietzinsuzahlungshöhe in Abzug gebracht.
3. Bei der Gewährung einer Mietzinsuzahlung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mietzinsuzahlung.
4. Ein Ansuchen um Mietzinsuzahlung kann frühestens ein Jahr nach Beginn des Mietverhältnisses gestellt werden.
5. Der:die Ansuchende hat ausdrücklich sein:ihr Einverständnis abzugeben, dass die Mietzinsuzahlung direkt an die Wohnhausverwaltung des Eigenbetriebes Wohnen Graz bzw. des gemeinnützigen Wohnbauträgers überwiesen wird.
6. Die Stadt Graz behält sich für den Fall der Änderung der Rechtslage die Änderung der Zusage auf Gewährung einer Mietzinsuzahlung vor.

#### **II. Voraussetzungen für die Gewährung einer Mietzinsuzahlung**

1. Grundsätzlich sollte nicht mehr als ein Drittel des Nettohaushaltseinkommens aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für die Miet-, Betriebs- und Heizkosten aufgewendet werden müssen.
2. Für die 2., 3., 4. und 5. im Haushalt lebende Person wird jeweils ein Abschlag von € 50,00 vom ermittelten Nettohaushaltseinkommen in Abzug gebracht. Bei Alleinerziehern:innen wird zusätzlich ein Abschlag von € 200,00 in Abzug gebracht.

3. Für Einpersonenhaushalte mit einem monatlichen Nettohaushaltseinkommen von bis zu € 1.300,00 wird ein Abschlag von € 150,00 vom ermittelten Nettohaushaltseinkommen in Abzug gebracht. Die genannte Einkommensgrenze ist wertgesichert auf Basis des VPI 2020 (oder eines Nachfolgeindex) und wird jährlich zu Jahresbeginn mit der durchschnittlichen Indexzahl des Vorjahres angepasst (Basisindexzahl für 2021 102,80).
4. Die Mietzinszahlung ist mit der Höhe der tatsächlichen Bruttobetriebs- und Bruttoheizkosten und maximal € 150,00 begrenzt.
5. Die jeweils gewährte Mietzinszahlung findet ihre Obergrenze jedenfalls dort, wo durch diese die Gesamtbelastung für den:die Mieter:in unter ein Drittel des Nettohaushaltseinkommens aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen fallen würde.

### **III. Einkommensbegriff**

1. Zum Einkommen gehören Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungsgeld sowie sonstige Beihilfen
2. Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben sowie vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen zählen als Einkommen und werden hinzugerechnet
3. Als Nettohaushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
4. Als monatliches „Nettoeinkommen“ gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bzw. laut letztem Einkommensteuerbescheid
5. Bei wesentlichen Abweichungen des aktuellen Einkommens gegenüber dem Einkommen des Vorjahres kann auch der derzeitige Monateinkommensnachweis herangezogen werden
6. Unberücksichtigt bleiben Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz und nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die erhöhte Familienbeihilfe.

### **IV. Vermögen**

Keine (weitere) Mietzinszahlung wird gewährt, wenn der:die Ansuchende oder im gemeinsamen Haushalt lebende Personen über Eigentum an Immobilien wie beispielsweise Grundstücke, Wohnungen oder Häuser oder sonst über ein zur eigenen Wohnversorgung hinlängliches Vermögen verfügen.

## **V. Gewährung einer Mietzinszahlung**

1. Die Mietzinszahlung wird ab Einreichung des Ansuchens (bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen) höchstens auf die Dauer eines Jahres gewährt. Während dieser Zeit erfolgt grundsätzlich keine Neuberechnung des Mietzinszahlungsbetrages. Ein Ansuchen auf Weitergewährung der Mietzinszahlung ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des Gewährungszeitraumes einzubringen.
2. Eine rückwirkende Gewährung der Mietzinszahlung ist nicht möglich.

## **VI. Inkrafttreten und Übergangsregelung**

1. Diese Richtlinien treten mit 01.01.2023 in Kraft.
2. Sie gelten für alle ab diesem Zeitpunkt eingehenden Ansuchen um Gewährung oder Weitergewährung einer Mietzinszahlung.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0065

## Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien

Richtlinie des Gemeinderates vom 15.12.2022 für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

### I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Umstellung der Wohnungsheizung inklusive Warmwasserbereitung auf Fernwärme nach sozialen Einkommenskriterien.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

##### 1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

##### 2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### **3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### **4. Objekt und Objektadresse**

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### **5. Wohneinheit**

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### **6. Wohnnutzfläche**

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

### **7. Haushalt**

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

### **8. Schuldbefreiende Wirkung**

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, wie z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, oder Vergleichbares), welche die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden

### **9. Fernwärmehausanlage**

Eine **Fernwärmehausanlage** besteht aus allen Installationen bzw. technischen Einrichtungen, die als Teil der Kundenanlage für die Fernwärmeversorgung **eines** oder **mehrerer Gebäude (Objekte)** erforderlich sind und die nicht einer der Wohneinheit zugehörigen Installation zuzurechnen sind.

### **10. Fernwärme**

Als Fernwärme gilt jedenfalls ein Bezug von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energie Graz GesmbH & Co KG (EGG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Andere Versorgungsnetze sind hinsichtlich ihres Anteiles an der Kraft-Wärme-Kopplung, des Primärenergiefaktors sowie der Emissionsbelastung der gelieferten Wärme und der damit verbundenen Immissionsbelastung im

Stadtgebiet von Graz einer Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit Fernwärme der EGG zu unterziehen.

## 11. Feuerstätte

Eine **Feuerstätte** ist eine wärmeerzeugende Geräteeinheit in der Verbrennungsprodukte entstehen, die an die Außenluft abgeführt werden müssen (im Sinne der Begriffsbestimmungen im § 4 Z 27 des Stmk. BauG in Verbindung mit § 6 Abs. 8 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2022 vom 30.11.2022).

## § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Fördermittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung für eine Heizungsumstellung von Fernwärmehausanlagen der Stadt Graz i.d.g.F. kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

## § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2023 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2023**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

## § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die Identifikation des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem

Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).

- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird,
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind und
  - e) das Wohnverhältnis aufgelöst wird (Lösung des Mietvertrages, Verkauf der Wohnung), die Verpflichtung zur Rückzahlung erlischt, wenn die Förderung zumindest anteilmäßig an eine/n (berechtigte/n) Nachfolger:in weitergegeben wird.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 12 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
  - a) Wohnungseigentümer:innen,
  - b) Eigentümer:innen von Gebäuden,
  - c) Wohnbauträger,
  - d) Hauptmieter:innen,
  - e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
  - f) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, sowie
  - g) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

## § 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate) bzw. mit **Bestätigung** einer **Fachfirma** bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**
- (3) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2).
- (4) **Einkommensnachweise** aller im Haushalt lebender Personen, wie mit gültiger SozialCard der Stadt Graz und/oder alle Nachweise über das (monatliche) **Einkommen**, woraus sich ein ‚errechnetes monatliches Gesamteinkommen‘ ergibt gemäß „Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2017/2018)“, Abs. 4 „Einkommen“, mit der Abänderung, dass die Punkte 16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder, 20. Familienbeihilfe und 21. Kindergartenhilfe **nicht zum errechneten Gesamteinkommen** gezählt werden. Daraus errechnet sich das gesamte Nettoeinkommen.
- (5) Auf Verlangen der Förderstelle ist ein erweiterter Einkommensnachweis der letzten drei Kalenderjahre vorzulegen. Liegt das aktuelle Einkommen unterhalb von 50% des Durchschnittes der letzten drei Kalenderjahre, ist der so ermittelte Durchschnitt des Nettoeinkommens der letzten drei Kalenderjahre für die Errechnung der Förderhöhe heranzuziehen.

## § 13 Förderungsvoraussetzungen

Eine Heizungsumstellung bzw. die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme kann gefördert werden, wenn

- (1) die Wohnung einer ständigen Nutzung dient oder dienen wird,
- (2) alle Genehmigungen für die Wohnnutzung vorliegen,
- (3) die Heizungsumstellung bzw. die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt bzw. die bezahlte Rechnung nicht älter als 12 Monate ist, auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen,
- (4) die neue Heizanlage bzw. die Warmwasserbereitung in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht,
- (5) sich der/die Förderwerber:in verpflichtet
  - a) die errichtete Anlage ordnungsgemäß zu betreiben,
  - b) **Feuerstätten in Gebäuden (Objekten)**, die an die **Fernwärme angeschlossen** sind – ausgenommen bei einer fremdverschuldeten Unterbrechung der Fernwärmeversorgung – nicht zu verwenden. Speicheröfen (z. B. Kachelöfen) hingegen dürfen in derartigen Gebäuden (Objekten), die an die Fernwärme angeschlossen sind, als Zusatzheizung betrieben werden und

- c) eine allfällige, angemeldete Kontrolle der Heizanlage bzw. der Warmwasserbereitung durch die Förderungsstelle oder einer von ihr beauftragten Person zu gestatten.

## § 14 Höhe der Förderung

- (1) Bei der Umstellung der Heizung inkl. Warmwasserbereitung auf Fernwärme werden jene Aufwendungen gefördert, die sich aus dieser Umstellung der bisherigen Heizung, bezogen auf die gegenständliche Wohnung, ergeben.
- (2) Die Höhe der anrechenbaren Kosten wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der Leistungsbeschreibung und eines festgelegten Schlüssels ermittelt (siehe § 14 Abs. 3).
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nachfolgenden Kriterien:
- Die Förderung beträgt inkl. USt. maximal 120 Euro/m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche, wobei für 1 bis 2 Personen pro Wohneinheit maximal 70 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zuerkannt werden. Für jede weitere Person werden der Berechnung zusätzlich 15 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zugrunde gelegt.
  - Das Ausmaß der Förderung beträgt 30 bis 100 % der anrechenbaren Kosten, wobei die Maximalsätze gemäß a) nicht überschritten werden dürfen bzw. ist der maximale Förderbetrag mit 7.000 Euro je Förderfall (Haushalt) begrenzt. Die **Prozentsätze** richten sich nach dem **gesamten Nettoeinkommen**, errechnet gem. § 12 Abs. 4, bzw. nach dem Durchschnitt des Nettoeinkommens gemäß § 12 Abs. 5, und sind der nachstehenden **Tabelle 1** zu entnehmen:

**Tab. 1:** Prozentsätze anhand des berechneten Nettoeinkommens und Anzahl der Personen

Förderung in Prozent der anrechenbaren Kosten	Berechnetes gesamtes Nettoeinkommen (= Jahresnettoeinkommen inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld dividiert durch 12) in EURO							
	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
100	1.072	1.205	1.338	1.471	1.604	1.737	1.870	2.003
90	1.164	1.297	1.430	1.563	1.696	1.829	1.962	2.095
80	1.256	1.389	1.522	1.655	1.788	1.921	2.054	2.187
70	1.348	1.481	1.614	1.747	1.880	2.013	2.146	2.279
60	1.440	1.573	1.706	1.839	1.972	2.105	2.238	2.371
50	1.532	1.665	1.798	1.931	2.064	2.197	2.330	2.463
40	1.624	1.757	1.890	2.023	2.156	2.289	2.422	2.555
30	1.716	1.849	1.982	2.115	2.248	2.381	2.514	2.647

**Stand:** Anpassung per 16.11.2017

- (4) In begründeten Sonderfällen können zusätzlich die Kosten der Wärmedämmung, sowie besondere wärmetechnische Innovationen, angemessen gefördert werden.

- (5) Förderwerber:innen der Stadt Graz, welche eine gültige **SozialCard** der Stadt Graz besitzen, können (vorbehaltlich der Einschränkung nach Abs. 3 Lit. a) ohne Einkommensprüfung 100% der anrechenbaren Kosten als Förderung zuerkannt werden.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0065

### **Richtlinie für die Förderung von Fernwärmehausanlagen-Heizungsumstellungen**

Richtlinie des Gemeinderates vom 15.12.2022 für die Förderung von Fernwärmehausanlagen-Heizungsumstellungen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Umstellung von Heizanlagen auf **Fernwärmehausanlagen** für die Wohnungsbeheizung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. Förderwerber:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

###### **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### 6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

### 7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

### 8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung oder vergleichbare), die die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, durchgeführt werden.

### 9. Fernwärmehausanlage

Eine **Fernwärmehausanlage** besteht aus allen Installationen bzw. technischen Einrichtungen, die als Teil der Kundenanlage für die Fernwärmeversorgung **eines** oder **mehrerer Gebäude (Objekte)** erforderlich sind und die nicht einer der Wohneinheit zugehörigen Installation zuzurechnen sind.

## 10. Fernwärme

Als Fernwärme gilt jedenfalls ein Bezug von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energie Graz GesmbH & Co KG (EGG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Andere Versorgungsnetze sind hinsichtlich ihres Anteiles an der Kraft-Wärme-Kopplung, des Primärenergiefaktors sowie der Emissionsbelastung der gelieferten Wärme und der damit verbundenen Immissionsbelastung im Stadtgebiet von Graz einer Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit Fernwärme der EGG zu unterziehen.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Fördermittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der **allgemeinen Förderungsrichtlinie** der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung für eine Heizungsumstellung nach sozialen Einkommenskriterien der Stadt Graz idgF kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2023 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2023**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

## § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die Identifikation des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,

- b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsanzahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und/oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 12 Jahre ab Datum der Förderungsanzahlung möglich.

## **§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung**

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Dimensionierung der Heizungspumpen.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

## **§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

(1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- a) Wohnungseigentümer:innen,
- b) Eigentümer: innen von Gebäuden,
- c) Wohnbauträger,
- d) Hauptmieter:innen
- e) Hausverwaltungen,
- f) Betreiber:innen der Heizanlage,
- g) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
- h) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen und
- i) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.

(2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Großanlagen

(1) In jenen Fällen, in denen ein **Objekt mit mindestens 5 Wohneinheiten** im Rahmen der Heizungsumstellung vom Fernwärmeversorger (siehe § 2 Z 10) erstmalig mit mindestens 5 Wohneinheiten an die Fernwärme angeschlossen wird, werden die anrechenbaren Kosten zur Errichtung der Fernwärmehausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 1.000.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m<sup>2</sup>) gefördert. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

In jenen Fällen, wo eine **Wohneinheit kleiner als 30 m<sup>2</sup>** ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m<sup>2</sup>** Unterschreitung (Rundung auf **ganze m<sup>2</sup>**). Die Mindestgröße für eine anerkannte Wohneinheit beträgt 20 m<sup>2</sup>.

(2) In jenen Fällen, wo nicht mindestens 90% der Heizkörper mit **Thermostatventilen** ausgerüstet sind bzw. im Rahmen der Umstellungen der Heizanlage werden, **verringert** sich die sich ansonsten ergebende Förderhöhe **um € 100 je Wohneinheit**. Dies gilt sinngemäß für **Einzelraumtemperaturregelungen** bei Niedrigtemperaturheizsystemen.

(3) Diese Förderabwicklung bei Großanlagen kann in einem „einstufigem Verfahren“ (dann gelten sinngemäß die Bestimmungen gem. § 13 Abs. 4 und 5) oder in einem „**zweistufigen Verfahren**“ erfolgen, wobei dann gilt:

## I) Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung

Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** einzureichen:

- a) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- b) **Aktuelles Anbot** mit detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung für die Heizungsumstellung für den ggst. Fördergegenstand
- c) **Wärmelieferungsvertrag** WLV (vorbehaltlich einer „Zusicherung“ gemäß dieser Förderrichtlinie) mit dem Fernwärmeversorger
- d) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)
- e) Angaben über das **bestehende Heizmittel** und **Alter der Heizanlage**
- f) **Heizlastnachweis** des Gebäudes (gilt auch aus dem WLV, wenn nachvollziehbar detailliert)
- g) Nachweis der Anzahl der **bestehenden Wohneinheiten**, die **angeschlossen** werden sollen

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine **Zusicherung** auf Basis der Förderungsrichtlinie mit Zustellnachweis.

**Ab Zustellungsdatum** der Zusicherung gilt eine **Frist von 8 Monaten** für den Abschluss der Umstellungsarbeiten (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die ordnungsgemäße **Einreichung zur Stufe 2**.

In besonders **begründeten Ausnahmefällen** (unerwartete technische Schwierigkeiten beim Umbau, Einschränkung bei den Umbauarbeiten in der Heizsaison und ähnlichem), kann diese Frist **auf maximal 10 Monate** verlängert werden.

Diese Zusicherung verliert ihre Gültigkeit am Ende des ersten Werktages nach Ablauf der zugesicherten Frist ab Zustellung.

## II) Stufe 2: Endprüfung und Auszahlung

Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** als Ergänzung zu Stufe 1 einzureichen:

- a) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung (sinngemäß zum ggst. Anbot) und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate)
- b) Nachweis des Einbaues einer **Heizungspumpe**, die die Effizienzanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß § 71a der Gewerbeordnung GewO 1994 erfüllt
- c) Nachweis des Vorhandenseins von Thermostatventilen bzw. von Einzelraumtemperaturregelungen gemäß § 12 Abs. 2

- d) Nachweis der Anzahl der **bestehenden Wohneinheiten**, die **tatsächlich angeschlossen** wurden

Der Antrag gilt bei **Nichteinhaltung der Frist** gem. **Pkt. I** als **zurückgezogen**.

- (4) In jenen Fällen, wo an eine bereits **bestehende Fernwärmehausanlage, im selben** oder in einem **benachbarten Gebäude (Objekt)**, eine oder mehrere Wohneinheiten im Zuge einer **Anschlussverdichtung** (Nachverdichtung) zusätzlich an die Fernwärme angeschlossen werden, werden die **anrechenbaren anteiligen und nachgewiesenen** Errichtungskosten der Fernwärmehausanlage bzw. die anrechenbaren Kosten für den Wohnungsanschluss (im Allgemeinbereich) an die bestehende Fernwärmehausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 700.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m<sup>2</sup>) gefördert.

Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen

In jenen Fällen, wo eine Wohneinheit kleiner als 30 m<sup>2</sup> ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m<sup>2</sup>** Unterschreitung (Rundung auf ganze m<sup>2</sup>). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte förderbare Wohneinheit beträgt 20 m<sup>2</sup>.

§ 12 Abs. 2 hinsichtlich der Thermostatventile gilt sinngemäß.

Die bei einer Anschlussverdichtung vorzulegenden **Unterlagen** entsprechen sinngemäß § 13 Abs. 4 (ausgenommen 4 c Nachweis Heizungspumpe und 4 g Heizlastnachweis). Anstelle von 4d WLV kann dieser auch mit einem Rahmenvertrag des FW-Lieferanten ergänzt werden oder mit der/den bezahlten Rechnung/en des FW-Lieferanten.

Die **Einreichung** dieser Förderung der Fernwärme-Anschlussverdichtung erfolgt über den Fernwärmeversorger, der der Förderstelle die Anträge und die von ihr geforderten Angaben je Wohneinheit in je versorgtem Objekt zusammengefassten Unterlagen vorlegt. Die Frist für diese Vorlage beträgt längstens **6 Monate ab Fertigstellung** und bezahlte/n Rechnung/en der fördergegenständlichen Fernwärmeversorgungen.

### § 13 Kleinanlagen

- (1) In jenen Fällen, in denen **ein Gebäude mit bis zu 4 Wohneinheiten** im Rahmen der Heizungsumstellung vom Fernwärmeversorger (siehe § 2 Z 8) erstmalig gemeinsam oder ein Einfamilienhaus mit einer **Fernwärmehausanlage** an die Fernwärme angeschlossen wird, werden die anrechenbaren Kosten zur Errichtung der Fernwärmehausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 1.000.- pro Wohneinheit** (größer gleich 30 m<sup>2</sup>) gefördert.

Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

In jenen Fällen, wo eine **Wohneinheit kleiner als 30 m<sup>2</sup>** ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m<sup>2</sup>** Unterschreitung (Rundung auf **ganze m<sup>2</sup>**). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte Wohneinheit beträgt 20 m<sup>2</sup>.

- (2) In jenen Fällen, wo nicht mindestens 90% der Heizkörper mit **Thermostatventilen** ausgerüstet sind bzw. im Rahmen der Umstellungen der Heizanlage werden, **verringert** sich die sich ansonsten ergebende Förderhöhe **um € 100 je Wohneinheit**. Dies gilt sinngemäß für **Einzelraumtemperaturregelungen** bei Niedrigtemperaturheizsystemen.
- (3) Diese Förderabwicklung erfolgt **nach Umsetzung** der Maßnahme in einem **einstufigen Verfahren**. Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** einzureichen:

- a) Vollständig ausgefülltes **Antragformular**
  - b) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate)
  - c) Nachweis des Einbaues einer **Heizungspumpe**, die die Effizianzforderungen nach dem Stand der Technik gemäß § 71a der Gewerbeordnung GewO 1994 erfüllt
  - d) **Wärmelieferungsvertrag** WLW mit dem Fernwärmeversorger
  - e) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)
  - f) Angaben über das **bestehende Heizmittel** und **Alter der Heizanlage**
  - g) **Heizlastnachweis** des Gebäudes (gilt auch aus dem WLW, wenn nachvollziehbar detailliert)
  - h) Nachweis der **Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten**
- 5) Die Errichtung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die bezahlte/n Rechnung/en nicht älter als 12 Monate sein.
- 6) In jenen Fällen, wo an eine bereits **bestehende Fernwärmehausanlage, im selben** oder in einem **benachbarten Gebäude (Objekt)**, eine oder mehrere Wohneinheiten im Zuge einer **Anschlussverdichtung** (Nachverdichtung) zusätzlich an die Fernwärme angeschlossen werden, werden die **anrechenbaren** anteiligen und **nachgewiesenen** Errichtungskosten der Fernwärmehausanlage bzw. die anrechenbaren Kosten für den Wohnungsanschluss (im Allgemeinbereich) an die bestehende Fernwärmehausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 700.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m<sup>2</sup>) gefördert.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen

§ 13 Abs. 2 hinsichtlich der Thermostatventile und für Einzelraumtemperaturregelungen gilt sinngemäß.

Die bei einer Anschlussverdichtung vorzulegenden Unterlagen entsprechen sinngemäß § 13 Abs. 4 (ausgenommen 4 c Nachweis Heizungspumpe und 4 g Heizlastnachweis). Anstelle von 4 d WLW kann dieser auch mit einem Rahmenvertrag des FW-Lieferanten ergänzt werden oder mit der/den bezahlte/n Rechnung/en des FW-Lieferanten.

In jenen Fällen, wo eine Wohneinheit kleiner als 30 m<sup>2</sup> ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m<sup>2</sup>** Unterschreitung (Rundung auf ganze m<sup>2</sup>). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte förderbare Wohneinheit beträgt 20 m<sup>2</sup>.

Die **Einreichung** dieser Förderung der Fernwärme-Anschlussverdichtung erfolgt über den Fernwärmeversorger, der der Förderstelle die Anträge und die von ihr geforderten Angaben je Wohneinheit in je versorgtem Objekt zusammengefassten Unterlagen vorlegt. Die Frist für diese Vorlage beträgt längstens **6 Monate ab Fertigstellung** und bezahlte/n Rechnung/en der fördergegenständlichen Fernwärmeversorgungen.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0065

## Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen

Richtlinie des Gemeinderates vom 15.12.2022 für die Förderung von thermischen Solaranlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

### I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von thermischen Solaranlagen für die Wärmeenergieversorgung für den Wohnbereich.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Warmwasserbereitung und der Raumwärmebereitstellung.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

##### 1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

##### 2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### **3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### **4. Objekt und Objektadresse**

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### **5. Wohneinheit**

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### **6. Wohnnutzfläche**

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

### **7. Haushalt**

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

### **8. Schuldbefreiende Wirkung**

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, wie z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, oder Vergleichbares), welche die Installation der Solaranlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

### **9. Thermische Solaranlage**

Eine Anlage zur Bereitstellung von Wärmeenergie für die Brauchwasserbereitung und/oder Versorgung mit Heizwärme für Wohnräume.

### **10. Aperturfläche**

Bezeichnet die freie Fläche der Öffnung, durch die das Sonnenlicht in den Kollektor eintreten kann.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Direktförderung des Landes für thermische Solaranlagen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2023 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2023**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die Identifikation des

Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).

- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten, insbesondere bei der Dämmung des Speichers und der Warmwasser-führenden Rohre sowie der Umwälzpumpen.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
  - a) Wohnungseigentümer:innen,
  - b) Eigentümer:innen von Gebäuden,
  - c) Wohnbauträger,
  - d) Hauptmieter:innen,
  - e) Hausverwaltungen
  - f) Betreiber:innen von Wohnheimen,
  - g) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
  - h) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen,
  - i) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt und

j) freiberuflich Tätige.

(2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs.3).

## § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate) bzw. **mit Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)
- 4) **Technischer Anlagenbericht** mit Anlagenschema (allgemein), erwartetem **thermischen Solar-Ertrages** oder Vergleichbares
- 5) **Lageplan** mit Darstellung der Kollektoren aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht oder ein Luftbild
- 6) **Foto/s** der realisierten Anlage mit montierten Kollektoren
- 7) Nachweis über die **Anzahl** bei mehreren **Wohneinheiten** (wie Stromabrechnungen oder Vergleichbares)

## § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung der Solaranlage darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die bezahlte Rechnung nicht älter als 12 Monate sein. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Solaranlage muss für Gebäude, die **überwiegend Wohn- oder Vereinszwecken** dienen, Warmwasser und/oder Raumwärme bereitstellen (darüber hinaus gehende Kollektorflächen wie z.B. für die Beheizung von Schwimmbädern oder die ausschließliche Einspeisung in ein Fernwärmenetz sind von der Förderung ausgenommen).
- (3) Alle Genehmigungen für die Wohnnutzung liegen vor.
- (4) Die Installation der Kollektoren hat in eine **West-südwest- bis Ost-südost-richtung** zu erfolgen.
- (5) Die Anlage muss so ausgelegt sein, dass der **Warmwasserbedarf im Sommerhalbjahr** durch die Solaranlage weitestgehend abgedeckt wird.
- (6) Die **Aperturfläche** muss mindestens 4 m<sup>2</sup> betragen.

- (7) Sofern eine **Verpflichtung** zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes besteht, können Solaranlagen in der Gesamtfläche gefördert werden, wenn eine Heizungseinbindung erfolgt oder eine ganzjährig verfügbare Fernwärmeversorgung möglich ist.

#### **§ 14 Höhe der Förderung**

- (1) Die Förderung von thermischen Solaranlagen beträgt **100 Euro je m<sup>2</sup> Aperturfläche**, jedoch maximal **3.000 Euro je Wohneinheit**.
- (2) Sofern eine Verpflichtung zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes besteht und die Bedingungen aus § 13 Abs. 7 dieser Förderrichtlinie nicht erfüllt sind, vermindert sich die Förderungshöhe auf **50 Euro pro m<sup>2</sup> Aperturfläche**.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## **RICHTLINIE**

GZ.: A23-028212/2013/0065

### **Richtlinie für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten**

Richtlinie des Gemeinderates vom 15.12.2022 für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten bei Wohnnutzung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumwärme durch Wärmedämmung.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. Förderwerber:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

###### **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### 6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

### 7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

## § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen

der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).

- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich im Falle von Unternehmen als Förderwerber um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2023 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2023**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die Identifikation des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten, insbesondere **Brandschutzbestimmungen**.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

(1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- a) Wohnungseigentümer:innen,
- b) Eigentümer:innen von Gebäuden,
- c) Wohnbauträger,
- d) Hauptmieter:innen,
- e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine, Wohn- und Pflegeheime
- f) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen,
- g) Hausgemeinschaften bzw. Hausverwaltungen und
- h) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.

(2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderstelle folgenden **Unterlagen** einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung, insbesondere die **Dämmfläche** im geförderten Objekt, und Zahlungsnachweis/e der beantragten Maßnahme (nicht älter als 12 Monate) gemäß Förderzweck
- (3) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)

- (4) Nachweis über das **Datum der Baueinreichung bzw. der Baumaßnahme** zur Herstellung der betroffenen (obersten) Geschosdecke vor dem 18. April 1983 bzw. das Gebäudealter gemäß Förderzweck
- (5) Die im geförderten Objekt **gedämmte Fläche** ist entweder auf der Rechnung gemäß § 12 Abs. 2 oder in einer entsprechenden gesonderten Bestätigung der ausführenden Fachfirma nachzuweisen.
- (6) **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung** (insbesondere wärme- und brandschutztechnisch) inkl. **U-Wert Berechnung** für die Deckenkonstruktion vor und nach der Sanierung
- (7) **Fotos (vorher/nachher)** von der durchgeführten Maßnahme gemäß Förderzweck

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

Eine **Dämmung der obersten Geschosdecke von Altbauten** kann gefördert werden, wenn

- (1) die nachträgliche **Wärmedämmung** zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt bzw. die bezahlte Rechnung nicht älter als 12 Monate ist, auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen,
- (2) der **U-Wert** nach der Sanierung höchstens  $0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$  bzw. die durchschnittliche Minstdämmstoffstärke 25 cm beträgt,
- (3) das Datum der **Baueinreichung** des Gebäudes bzw. der Baumaßnahmen hinsichtlich der Räume direkt unter der obersten Geschosdecke **vor dem 18. April 1983** liegt,
- (4) die unter der obersten Geschosdecke liegenden Räume einer **ständigen Wohnnutzung** bzw. dem ständigen **nicht-betrieblichen Aufenthalt** dienen, wobei Deckenflächen, die zusammenhängend zur Vermeidung von Wärmebrücken mitgedämmt werden (wie das Stiegenhaus, Auskragungen oder Vergleichbares) einbezogen werden können und
- (5) der **Deckenaufbau** in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht (insbesondere des Brandschutzes) entspricht.

### § 14 Höhe der Förderung

- (1) Bei der Dämmung der obersten Geschosdecke werden jene **Aufwendungen** für die Förderungsermittlung herangezogen, die sich aus der nachträglichen Dämmung u.a. gemäß § 13 Abs. 4 ergeben.
- (2) Die **Höhe der anrechenbaren Kosten** wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der gedämmten Fläche gemäß § 13 Abs. 4 ermittelt.
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nachfolgenden Kriterien:

- a) die Förderung beträgt **maximal 10 Euro pro m<sup>2</sup>** der **anerkannten gedämmten** obersten Geschossdeckenfläche und
- b) die **Förderung** beträgt **maximal 50%** der **anrechenbaren Kosten**.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0065

### **Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen**

Richtlinie des Gemeinderates vom 15.12.2022 für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik – Gemeinschaftsanlagen an/bei mehrgeschossigen Objekten mit Wohnnutzung für deren Energieversorgung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. Förderwerber:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

###### **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### **3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### **4. Objekt und Objektadresse**

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### **5. Wohneinheit**

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### **6. Wohnnutzfläche**

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages

### **7. Haushalt**

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften

### **8. Hausgemeinschaft**

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von Haushalten eines Objektes, welche eine Photovoltaik – Gemeinschaftsanlage zur gemeinsamen Nutzung und Netzeinspeisung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als Ansprechpartner:in und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der Förderwerber:in im Sinne dieser Förderrichtlinie.

### **9. Schuldbefreiende Wirkung**

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Richtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (z.B.

Installationsunternehmen, weitere Fachbetriebe, Hausverwaltung, oder Vergleichbares), welche die Installation der Anlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

### **Photovoltaik-Gemeinschaftsanlage**

Eine von einer Förderwerber:in selbst oder einem Dritten errichtete und/oder betriebene gemeinschaftliche Photovoltaikanlage („gemeinschaftliche Erzeugungsanlage“ im Sinne einschlägiger gesetzlicher Regelungen) am/beim zu versorgenden Objekt zur Erzeugung von elektrischer Energie, für den Eigenverbrauch im Wohn- und Gemeinschaftsbereich (wie für Beleuchtung, Lift, Waschküche, E-Ladestation oder Vergleichbares) und zur Netzeinspeisung des Stromüberschusses.

### **10. Eigennutzung**

Eine Eigennutzung des am Objekt von der Gemeinschaftsanlage generierten PV-Stromes liegt dann vor, wenn von allen antragsberechtigten Haushalten entsprechende ideelle Anteile am Eigentum an der Anlage bestehen bzw. diese durch eine bereits vorliegende vertragliche Vereinbarung innerhalb von maximal 15 Jahren hergestellt wird und dieser PV-Strom selbst verwendet wird. Die Eigennutzung besteht aus dem Eigenenergieverbrauch im engeren Sinne und der Netzeinspeisung des Stromüberschusses.

### **§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch**

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein

Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2023 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2023**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die Identifikation des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle

Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.  
Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird.
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
- a) Hausverwaltungen, die Eigentümer:innen bevollmächtigt vertreten
  - b) eingetragene Wohnungseigentümergeinschaften (wie Wohnungseigentümergeinschaft WEG, Personenvereinigungen PV, oder Vergleichbares) mit einer bevollmächtigten Vertretung
  - c) Hausgemeinschaften
  - d) Bauträger, Projektabwickler
  - e) Sonstige Eigentümer:innen des Fördergegenstandes (wie Vereine, Genossenschaften, Institutionen, Energieversorger oder Vergleichbares)
  - f) Betreiber:innen der Anlage (wie Contractor, Vereine, oder Vergleichbares)
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Diese Förderabwicklung kann in einem „**einstufigen** Verfahren“ oder in einem „**zweistufigen Verfahren**“ mit Zusicherung erfolgen.

#### A) Zweistufiges Verfahren

- l) **Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung**
- a) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
  - b) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)
  - c) Aufgeschlüsselter **Kostenvoranschlag** mit überprüfbarer detaillierter technischer Leistungsbeschreibung für den ggst. Fördergegenstand
  - d) **Detaillierter Projektbericht** mit Anlagenschema, Angaben zur erwarteten Leistung in kWp, rechnerischer Jahresenergieerzeugung in kWh und voraussichtlicher Eigenenergieverbrauchsanteil
  - e) **Lageplan**, aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht oder ein Luftbild
  - f) Beschreibung des **Verrechnungsmodells** (inklusive eines eventuellen Eigentumsüberganges)

- g) Eine vorläufige **Liste** der teilnehmenden **Haushalte** mit folgenden Angaben:
- Objektadresse mit Türnummer (Top-Nummer)
  - Leistung des jeweiligen ideellen Anteils an der Anlage
  - nachvollziehbare Zuordnung des jeweiligen ideellen Anteils
  - Angabe, ob eine Eigennutzung (gemäß § 2 Z 11) des PV-Stromes erfolgt

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine **Zusicherung** unter Angabe des maximal möglichen Förderbetrages auf Basis der Förderungsrichtlinie mit Zustellnachweis.

**Ab Zustellungsdatum** der Zusicherung gilt eine **Frist von 12 Monaten** für die Errichtung der Anlage (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die ordnungsgemäße **Einreichung** gem. **Stufe 2**.

In besonders **begründeten Ausnahmefällen** (lange Genehmigungsabläufe, unerwartete technische und oder rechtliche Schwierigkeiten beim Umbau, Einschränkung bei den Umbauarbeiten und ähnlichem), kann diese Frist **auf maximal 13 Monate** verlängert werden.

Diese Zusicherung verliert ihre Gültigkeit am Ende des ersten Werktages nach Ablauf der zugesicherten Frist ab Zustellung.

- II) **Stufe 2: Endprüfung und Auszahlung** (ergänzend zu Unterlagen aus Stufe 1)
- a) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand
  - b) Erforderlichenfalls **aktualisierte Unterlagen** bei Änderungen in Bezug auf die in Stufe 1 eingereichten Unterlagen, wie Abnahmebefund, Inbetriebnahmebestätigung oder Vergleichbares
  - c) Jedenfalls eine **aktualisierte Haushaltsliste** der teilnehmenden Berechtigten, wie unter Stufe 1 beschrieben, ergänzt mit Name, Geburtsdatum und Unterschrift, wenn eine Eigenenergienutzung (gemäß § 2) besteht.
  - d) **Netzzutrittsvertrag**, insbesondere mit Angabe der **Zählpunktnummer**
  - e) Bei gesetzlicher Erforderlichkeit ein entsprechender **Errichtungs- und Betriebsvertrag**
  - f) **Foto/s** der realisierten Anlage mit montierten Module

Der Antrag gilt bei **Nichteinhaltung der Frist** gem. **Pkt. I** als **zurückgezogen**.

## B) Einstufiges Verfahren

- a) Vollständig ausgefülltes **Antragformular**
- b) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate)
- c) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (wie Grundbuchsauszug, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümer:innenbeschluss, Kaufvertrag, Gestattungsvertrag oder Vergleichbares)
- d) **Technischer Anlagenbericht** mit Anlagenschema, Angaben zur erwarteten Leistung in kWp, rechnerischer Jahresenergieerzeugung in kWh der Anlage und voraussichtlicher Eigenenergieverbrauchsanteil
- e) Abnahmebefund, Inbetriebnahmebestätigung oder Vergleichbares
- f) **Lageplan**, aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht oder ein Luftbild
- g) **Foto/s** der realisierten Anlage mit montierten Modulen
- h) Vertrag, welcher die **Teilnahme** an der **Gemeinschaftsanlage** regelt
- i) **Netzzutrittsvertrag**, insbesondere mit Angabe der **Zählpunktnummer**
- j) Bei gesetzlicher Erforderlichkeit ein entsprechender Errichtungs- und Betriebsvertrag
- k) Beschreibung des Verrechnungsmodells (inklusive eines eventuellen Eigentumsüberganges)
- l) Eine aktuelle **Haushaltsliste** der teilnehmenden Berechtigten ist mit den Angaben gem. § 12 Lit A. Stufe 2 vorzulegen.

## § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung des ggst. Fördergegenstandes darf bei einem einstufigem Verfahren (gem. § 12 Lit. B) zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die bezahlte Rechnung nicht älter als 12 Monate sein. Beim zweistufigem Verfahren wird auf die Frist gem. § 12 Lit. A verwiesen.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (3) Gefördert werden **dachintegrierte**, auf **Dächern aufgestellte** oder **fassadenintegrierte** Photovoltaikanlagen als gemeinschaftliche Energieerzeugungsanlagen.
- (4) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine **West- bis Ostrichtung** zu erfolgen.
- (5) Das Objekt muss **zumindest 5 Haushalte** oder 5 Wohneinheiten haben.
- (6) Es müssen **zumindest 3 eigenständige Haushalte** oder 3 Wohneinheiten je Netzzugangspunkt an der gemeinschaftlichen Energieerzeugungsanlage beteiligt sein.

- (7) Alle Genehmigungen für die Wohnnutzung durch die Haushalte liegen vor.
- (8) Es muss ein **Netzeinspeisevertrag** für die gemeinschaftliche Energieerzeugungsanlage vorliegen bzw. gem. § 12 Lit. A in der Stufe 2.
- (9) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss **zumindest 900 kWh pro kWp**, bei fassadenintegrierten Photovoltaikanlage jedoch **zumindest 600 kWh pro kWp ergeben**.
- (10) Über die Jahresertragsdaten der ersten 5 Betriebsjahre sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.
- (11) Anlagen, die nach einem **Bürger:innenbeteiligungsmodell** errichtet bzw. abgewickelt werden, insbesondere von Versorgungsunternehmen, sind von dieser Förderrichtlinie **nicht erfasst**.

#### **§ 14 Höhe der Förderung**

- (1) Wenn eine Eigennutzung (gem. § 2 Z 11) besteht, dann gilt:
- a) Die Förderung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen beträgt **500.- Euro pro kWp** und anspruchsberechtigtem **Haushalt**, maximal jedoch bis zu einem Betrag von **40.000.- Euro je Objekt**.
  - b) **Pro** anspruchsberechtigtem **Haushalt** im **Objekt** sind **maximal 2,0 kWp** förderbar.
  - c) Eine **nochmalige Förderung bei Weitergabe** von jeweiligen ideellen **Anteilen** ist **nicht möglich**.

- (2) Für Förderwerber:innen, bei denen keine Eigennutzung (gem. § 2; wie Bauträger, Hausverwaltungen, sonstige Eigentümer:innen und (gewerbliche) Betreiber:innen der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage oder vergleichbare), und die demnach den produzierten Strom zur Verwendung an anspruchsberechtigte Haushalten im Objekt **weitergeben und verrechnen**, gilt:
- a) Die Förderung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen beträgt **290.-Euro pro kWp** und anspruchsberechtigtem **Haushalt**, maximal jedoch bis zu einem Betrag von **40.000.- Euro je Objekt**.
  - b) **Pro** anspruchsberechtigtem **Haushalt** im **Objekt** sind **maximal 2,0 kWp** förderbar.
  - c) Eine nochmalige **Förderung bei Weitergabe** von jeweiligen ideellen **Anteilen** ist **nicht möglich**.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0065

## Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

Richtlinie des Gemeinderates vom 15.12.2022 für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

### I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung zum Ankauf von neuen umweltfreundlichen Fahrzeugflotten.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

##### 1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

##### 2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Umweltfreundliche Fahrzeugflotte

Umweltfreundliche Fahrzeugflotten bestehen aus Fahrzeugen (wie Autos bzw. Mopeds/Roller, oder Vergleichbares) mit ausschließlich elektrischem Antrieb, an der Steckdose aufladbare gemischt elektrisch und konventionell betriebene „...*plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge, die mit ausschließlich elektrischem Antrieb eine **Mindestreichweite von 50 km** aufweisen*,...“ gemäß Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L, § 14 Abs. 2 Z 5 in der Fassung vom 25.01.2022, sowie mit monovalentem Methangasantrieb.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im **Voranschlag** der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen

die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2023 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2023**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum **Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die Identifikation des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:In vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.  
Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen

### **§ 7 Rückforderung der Förderung**

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird (ausgenommen ist dies aufgrund eines Totalschadens) und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

### **§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung**

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Benutzung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Benutzung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Rechtsvorschriften** entsprechend einzuhalten.

### **§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

### **§ 10 Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind gewerbliche Unternehmen sowie karitativen Vereine und Institutionen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung insbesondere mit Fahrzeugflotten, die
- a) das Taxigewerbe oder Mietwagen im Taxibetrieb (überwiegend) gem. § 25 der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013 aufgrund einer Konzession betreiben oder
  - b) für die Stadt Graz soziale Dienste im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes verrichten,
  - c) Essenzustelldienste betreiben,
  - d) Fahrschuldienste betreiben,
  - e) Lieferdienste betreiben und
  - f) Carsharing anbieten.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderstelle folgende Unterlagen einzureichen:

1. Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
2. Ein Nachweis über eine **aufrechte Konzession** (Taxis, oder Vergleichbares) oder einen **Vertrag** mit der Stadt Graz (Soziale Dienste) oder GISA-Auszug (Lieferdienste, Fahrschule, Carsharing, oder Vergleichbares)
3. Der gültige **Kauf-, Kreditvertrag oder Leasingvertrag** des ggst. Fahrzeuges, nicht älter als 12 Monate.
4. **Zahlungsbeleg**
5. **Zulassungsschein** zum Nachweis der gültigen **Erstzulassung** bzw. **Anmeldung** des ggst. Fahrzeuges auf den/die Förderwerber:in

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz den Betreiber:innen von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten beim Ankauf eines Fahrzeuges (Autos bzw. Mopeds/Roller) mit **ausschließlich elektrischem Antrieb**, an der Steckdose aufladbare gemischt elektrisch und konventionell betriebene plug-in-hybrid-elektrisch Fahrzeuge gemäß § 2 Z 4 dieser Förderrichtlinie oder mit

monovalentem Methangasantrieb einen Zuschuss.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

- (2) Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Autos sind mit einem vom Umweltamt zur Verfügung gestellten **Aufkleber** der Stadt Graz zu versehen.
- (3) Eine Förderbarkeit besteht dann, wenn die **überwiegende Leistungserbringung** mit dem/den betreffenden Fahrzeug/en **im Stadtgebiet von Graz** erfolgt (z. Bsp. über Standplätze).

#### § 14 Höhe der Förderung

- (1) Autos mit **ausschließlich elektrischem Antrieb** oder **plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge** gemäß § 2 Z 4 erhalten einen Zuschuss von **1.500.- Euro**.
- (2) Autos mit **monovalentem Methangasantrieb** erhalten einen Zuschuss von **500.- Euro**.
- (3) **E-Roller und E-Mopeds** erhalten einen Zuschuss von **350.- Euro**.
- (4) Innerhalb des **Betrachtungszeitraumes** der letzten **vier Jahre**, zurückgerechnet vom aktuellen Antragsdatum bis zum Datum der *letztmalig erfolgten* Genehmigung, sind je Förderwerber:in **maximal drei Fahrzeuge** voll förderbar. Bei weiteren Ankäufen von Fahrzeugen im Sinne der Förderrichtlinie ist jedes weitere Fahrzeug mit dem halben Fördersatz förderbar.  
Es werden **maximal 15 Fahrzeuge je Förderwerber:in** im **Betrachtungszeitraum** gefördert.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0065

## Richtlinie für die Förderung von Lastenfahrrädern

Richtlinie des Gemeinderates vom 15.12.2022 für die Förderung von Lastenfahrrädern

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

### I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Anschaffung von neuen Lastenfahrrädern (Transportfahrrädern).
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

##### 1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

##### 2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### 6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

### 7. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus unterschiedlichen Wohneinheiten in Objekten auf **Liegenschaften**, die im **Abstand** bis zu **30 m** liegen (im Sinne vom § 22 Abs. 2 Z 4 des Stmk BauG in der Fassung LGBl. Nr. 71/2020), welche den Fördergegenstand zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Bewohner:innen einer Wohneinheit können **zeitgleich nur an einer Hausgemeinschaft** beteiligt sein. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „Ansprechpartner:in“ für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der Förderwerber:in im Sinne dieser Förderrichtlinie.

### 8. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

## 9. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, oder Vergleichbares), welche das Lastenfahrrad beschafft hat, vorgenommen werden.

## 10. Lastenfahrrad

Das Lastenfahrrad (oder auch „Transportfahrrad“) dient der Beförderung großer oder schwerer Lasten mit Pedalantrieb. Neben einspurigen Varianten fallen auch Dreiräder darunter, je nach Aufgabe, Zweck und Einsatzgebiet verschiedener Konstruktionen und auch mit verschiedenen Aufbauten ausgerüstet.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe** der **finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2023 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2023**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum **Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

## § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die Identifikation des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Verwendung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** sowie insbesondere **verkehrs- und arbeitsrechtlichen Vorschriften** entsprechend einzuhalten.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
- a) Unternehmen,
  - b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine, oder Vergleichbares) jeweils mit Standort des Fördergegenstandes und Geschäftstätigkeit damit **im Stadtgebiet** von Graz und
  - c) Hausgemeinschaften.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

1. Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
2. **Bezahlte Rechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis/e für die Anschaffungskosten (nicht älter als 6 Monate) in überprüfbarer Form gemäß Förderzweck
3. **Aktuelle/r Fotonachweis/e** hinsichtlich der Ausführung des gekauften und verwendeten Fördergegenstandes
4. Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen **Haushaltsliste** vorzulegen mit:
  - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
  - b) Festlegung des/der verantwortlichen Förderwerber:in (auch als Ansprechpartner:in)
5. Nachweis über die **Berechtigung** als **Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beschaffung des Lastenfahrrades darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 6 Monate zurückliegen**.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Das Lastenfahrrad hat der **Beförderung** von Lasten überwiegend **im Stadtgebiet** von Graz zu dienen.
- (3) Der **Ankauf** des Fördergegenstandes hat über den **einschlägigen Fachhandel** zu erfolgen (keine Bausätze, oder Selbstbauteile).
- (4) Das Lastenfahrrad muss der ständigen Nutzung dienen.

- (5) Die Prüfung der Förderwürdigkeit erfolgt durch das Umweltamt auf Basis einer **Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz**.
- (6) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss sich diese aus Bewohner:innen mit Hauptwohnsitz aus **mindestens 3 eigenständigen Haushalten bzw. 3 Wohneinheiten** in Objekten auf **Liegenschaften**, die im **Abstand** bis zu **30 m** liegen (im Sinne vom § 22 Abs. 2 Z 4 des Stmk BauG in der Fassung LGBl. Nr. 71/2020), zusammensetzen. Bewohner:innen einer Wohneinheit können **zeitgleich nur an einer Hausgemeinschaft** beteiligt sein. Ein **weiterer Antrag je Objekt** ist möglich, wenn dieses **mehr als 15 Wohneinheiten** aufweist.

#### **§ 14 Höhe der Förderung**

- (1) Lastenfahrräder werden zu **50 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 1.000.- Euro je Lastenfahrrad** gefördert.
- (2) **Pro Objekt** eines/r Förderwerbers/in ist, unbeschadet der Bestimmung in § 13 Abs. 6, einmalig **ein** Lastenfahrrad förderbar.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0065

### Richtlinie für die Förderung von Fahrradabstellanlagen

Richtlinie des Gemeinderates vom 15.12.2022 für die Förderung von Fahrradabstellanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von neuen Fahrradabstellanlagen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### 1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

###### 2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### 6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

### 7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

### 8. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus unterschiedlichen Wohneinheiten in Objekten auf Liegenschaften, die im **Abstand** bis zu **30 m** liegen (im Sinne vom § 22 Abs. 2 Z 4 des Stmk BauG in der Fassung LGBl. Nr. 71/2020), welche den Fördergegenstand zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Bewohner:innen einer Wohneinheit können **zeitgleich nur an einer Hausgemeinschaft** beteiligt sein. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „Ansprechpartner:in“ und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der Förderwerber:in im Sinne dieser Förderrichtlinie.

## 9. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, oder Vergleichbares), welche die Errichtung der Fahrradabstellanlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

## 10. Fahrradabstellanlage

Eine Fahrradabstellanlage (auch „Radabstellanlage“ oder „Fahrradabstellbox) im Sinne der Förderung besteht aus Fahrradständern mit Fahrradstellplätzen, Überdachung sowie der Zu- und Ausfahrtsfläche für Fahrräder. Die Fahrradabstellanlage ist für mindestens 5 Fahrrad-Stellplätze auszurichten.

Mit Fahrrad-Stellplätzen wird ein Stellplatz für ein Fahrrad einer Fahrradabstellanlage bezeichnet.

Gefördert werden Fahrradabstellanlagen, die eine kombinierte Vorderrad- und Rahmenhalterung aufweisen und die eine versperrbare Vorrichtung beinhaltet.

Fahrradabstellanlagen können auch Fahrradboxen beinhalten. Dies sind versperrbare Behälter für die Aufbewahrung von Fahrrädern.

Die Ausführung der Fahrradabstellanlagen hat den qualitativen Empfehlungen städtischer Fachabteilungen oder des Landes Steiermark bzw. artgleichen Modellen zu entsprechen (siehe dazu auch <http://www.radland.steiermark.at/foerderung>).

## § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung des Landes Steiermark für Fahrradabstellanlagen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der

Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2023 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2023**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum **Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die Identifikation des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.

- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.  
Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
  - a) Unternehmen,
  - b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine oder vergleichbare), jeweils mit Standort des Fördergegenstandes und Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet von Graz und
  - c) Hausgemeinschaften.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Wenn das Land Steiermark gefördert hat**, die **Förderbestätigung des Landes Steiermark** mit der ermittelten Grundlage für den Förderbetrag
- (3) **Wenn das Land Steiermark Fahrradabstellanlagen nicht fördert**, sind die Kosten für die ggst. Fahrradabstellanlage mittels bezahlter/n **Rechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und den Zahlungsnachweisen in überprüfbarer Form zu belegen (nicht älter als 10 Monate) bzw. mit **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung** gemäß Förderungszweck.
- (4) Ein **Fotonachweis** der errichteten Fahrradabstellanlage
- (5) Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen **Haushaltsliste** vorzulegen mit:
  - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
  - b) Festlegung des/der verantwortlichen Förderwerber:in (auch als Ansprechpartner:in)
- (6) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)
- (7) Für den Ökostrom-Bonus ist ein gültiger **Ökostromvertrag**

- (8) Wenn beantragt, ist ein Nachweis, dass ein bzw. mehrere **PKW-Stellplätze** für die antragsgegenständliche Fahrradabstellanlage verwendet wird/werden, zu erbringen (Fotographische Dokumentation vom Ausgangszustand und nach Bauausführung)

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die maßgebliche **Errichtung** der Fahrradabstellanlage im Stadtgebiet darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 10 Monate zurückliegen**.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (3) Die **Bestimmungen der Förderung des Landes Steiermark**, vor allem hinsichtlich der Qualitätskriterien, für Fahrradabstellanlagen (auch "Radabstellanlagen") gelten sinngemäß für die Förderung der Stadt Graz.
- (4) Sollte das Land Steiermark keine Fahrradabstellanlagen mehr fördern, erfolgt die Prüfung der Förderwürdigkeit durch das Umweltamt auf Basis einer **Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung** der Stadt Graz.
- (5) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss sich diese aus BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus **mindestens 3 eigenständigen Haushalten bzw. 3 Wohneinheiten** in Objekten auf **Liegenschaften**, die im **Abstand** bis zu **30 m** liegen (im Sinne vom § 22 Abs. 2 Z 4 des Stmk BauG in der Fassung LGBl. Nr. 71/2020), zusammensetzen. Bewohner:innen einer Wohneinheit können **zeitgleich nur an einer Hausgemeinschaft** beteiligt sein.

### § 14 Höhe der Förderung

- (1) **Fahrradständer ohne Überdachung** werden zu **20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 35 Euro pro Fahrradabstellplatz** gefördert.
- (2) **Überdachte Fahrradabstellplätze und Fahrradboxen** mit oder ohne Ladestationen für E-Bikes werden zu **20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 470 Euro pro Fahrradabstellplatz** gefördert.

- (3) Bei nachgewiesenem **Einsatz von Ökostrom zum Laden von E-Bikes** wird ein zusätzlicher **einmaliger Pauschalbetrag** in Höhe von **50 Euro** gewährt.
- (4) Bei **nachweislicher Reduktion rechtmäßig bestehender PKW Stellplätze** bei Unternehmen wird ein **zusätzlicher einmaliger Bonus** in Höhe von **150 Euro pro aufgelassenem PKW-Abstellplatz** gewährt.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0065

### **Richtlinie für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen**

Richtlinie des Gemeinderates vom 15.12.2022 für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Anschaffung einer neuen **Fahrrad-Servicebox**.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. Förderwerber:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

###### **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### 6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

### 7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

### 8. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus unterschiedlichen Wohneinheiten in Objekten auf Liegenschaften, die im **Abstand** bis zu **30 m** liegen (im Sinne vom § 22 Abs. 2 Z 4 des Stmk BauG in der Fassung LGBl. Nr. 71/2020), welche den Fördergegenstand zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Bewohner:innen einer Wohneinheit können **zeitgleich nur an einer Hausgemeinschaft** beteiligt sein. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „Ansprechpartner:in“ und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der Förderwerber:in im Sinne dieser Förderrichtlinie.

## 9. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, oder Vergleichbares), welche die Fahrrad-Servicebox beschafft hat, vorgenommen werden.

## 10. Fahrrad-Servicebox

Eine Fahrrad-Servicebox besteht in der **Mindestausstattung** aus einer Einhausung oder einem kompakten Grundgerüst, mit einer passenden Luftpumpe bzw. optional: einer Luftkompressoranlage, Fahrradöl / Schmiermittel, Fahrrad-Standardwerkzeug, sowie in der Erstausrüstung mit Reinigungstüchern und Schlauchreparaturmaterial.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2023 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2023**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung** als **Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die Identifikation des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
  - a) Unternehmen,
  - b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine oder vergleichbare) jeweils mit Standort des Fördergegenstandes und Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet von Graz und
  - c) Hausgemeinschaften
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Bezahlte Rechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis/e für die Anschaffungskosten in überprüfbarer Form (nicht älter als 6 Monate) bzw. mit **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung** gemäß Förderzweck
- (3) Ein aktueller **Fotonachweis** der in der Wohnanlage, Institution oder im Unternehmen zugänglich und fachgerecht situierten Fahrrad-Servicebox
- (4) Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen **Haushaltliste** vorzulegen mit:
  - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
  - b) Festlegung des/der verantwortlichen Förderwerber:in (auch als Ansprechpartner:in)
- (5) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beschaffung der Fahrrad-Servicebox und die maßgebliche Errichtung im Stadtgebiet dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 6 Monate zurückliegen**. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der Ein- und Aufbau sowie die Herstellung des eventuell erforderlichen Stromanschlusses erfolgen durch einen **geeigneten Fachmann**.
- (3) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen und entsprechend gewartet werden.

- (4) Die Fahrrad-Servicebox ist in unterschiedlicher Ausstattung erhältlich, die in dieser Förderrichtlinie definierte **Mindestausstattung** muss vorhanden sein.
- (5) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss sich diese aus BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus **mindestens 3 eigenständigen Haushalten bzw. 3 Wohneinheiten** in Objekten auf **Liegenschaften**, die im **Abstand** bis zu **30 m** liegen (im Sinne vom § 22 Abs. 2 Z 4 des Stmk BauG in der Fassung LGBl. Nr. 71/2020), zusammensetzen. Bewohner:innen einer Wohneinheit können **zeitgleich nur an einer Hausgemeinschaft** beteiligt sein.

#### **§ 14 Höhe der Förderung**

- (1) Gefördert werden einmalig die angepasst ausgestattete neue Fahrrad-Servicebox und die unmittelbar vor Ort zur Errichtung erforderlichen fachlichen Ausführungen.  
Die Herstellung des Stromanschlusses ist nicht förderfähig.
- (2) Fahrrad-Serviceboxen werden zu **50 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag**
  - a) von **900.- Euro je Fahrrad-Servicebox** mit Luftkompressoranlage, bzw.
  - b) von **750.- Euro je Fahrrad-Servicebox** mit einer passenden Luftpumpe gefördert.
- (3) **Pro Objekt** eines/r Förderwerbers/in ist einmalig **1 Fahrrad-Servicebox** förderbar. In begründeten Einzelfällen (Universitätsgelände, oder Vergleichbares) ist nach Einzelfallprüfung auch die Förderung mehrerer Serviceboxen möglich.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## **RICHTLINIE**

GZ.: A23-028212/2013/0065

### **Richtlinie für die Förderung einer urbanen Begrünung**

Richtlinie des Gemeinderates vom 15.12.2022 für die Förderung einer urbanen Begrünung

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für urbane Begrünungen, insbesondere für Grazer Gemeinschaftsgärten, Stadtbaumpflanzungen sowie für die Beratung bei Dach- u. Fassadenbegrünungen und die Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünungen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und lokalen Lebensmittelversorgung und bewusstseins-schaffenden gärtnerischen Aktivitäten, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. Förderwerber:in**

Das sind all jene (natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

## **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, oder Vergleichbares).

## **3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, oder Vergleichbares).

## **4. Objekt- und Objektadresse**

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

## **5. Haushalt**

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

## **6. Gemeinschaftsgarten**

Ein Gemeinschaftsgarten ist eine (urbane) Fläche, welche von mehreren städtischen Haushalten gemeinschaftlich und ehrenamtlich genutzt und bewirtschaftet wird.

Die Fläche wird vorrangig als Gemüse-Nutzgarten bewirtschaftet, wobei weitere Nutzungen zulässig sind.

Der Gemeinschaftsgarten ist zumindest teilweise (zeitliche und/oder räumliche Abgrenzung möglich) auch für die Öffentlichkeit zugänglich.

Das Grundstück kann zum Teil parzelliert werden, wobei es sich nicht um eine Parzellierung im Sinne von Eigentum handelt. Ein Teil des Gartens wird in jedem Fall für gemeinschaftliche Aktivitäten genutzt.

Die Nutzung des Gartens umfasst neben der Bewirtschaftung gemeinschaftliche Aktivitäten, wie zum Beispiel interkulturelles Lernen, Förderung eines (generationenübergreifenden) Gemeinschaftslebens, umweltpädagogische Aktionen, usw.

Gärten, die eine räumliche Einheit bilden, gelten in jedem Fall als ein Gemeinschaftsgarten.

Ein Gemeinschaftsgarten ist von Klein- bzw. Heim- oder Schrebergärten (= eingezäuntes Areal, das von Vereinen und an Mitglieder verpachtet wird) und Grünflächen in Wohnsiedlungen, welche ausschließlich für Wohnungseigentümer:innen und Mieter:innen zur Verfügung stehen, zu unterscheiden.

## 7. Mobiler Gemeinschaftsgarten

Der komplette Garten wird mobil gehalten, indem alle Pflanzen nicht in den Boden gepflanzt werden, sondern z. B. auf Transportpaletten, in Kisten, transportablen Hochbeeten, Fässern oder Säcken. Die Verwendung erfolgt für eine bestimmte Zeit an wechselnden Standorten im Stadtgebiet.

## 8. Dach- und Fassadenbegrünung

Dach- und Fassadenbegrünungen tragen in Städten zu einer höheren Lebensqualität bei und machen das städtische Leben attraktiver. Sie sorgen für ein besseres Stadtklima und erhöhen die ökologische Vielfalt in der Stadt. Dach- und Fassadenbegrünungen helfen Extreme des städtischen Klimas auszugleichen und tragen zur urbanen Klimawandelanpassung bei. Die hohe Wasserspeicherkapazität von Dachbegrünungen trägt bedeutend zum passiven Hochwasserschutz bei. Besonders der innerstädtischen Überwärmung kann mithilfe von Dach- und Fassadenbegrünungen wirkungsvoll begegnet werden.

Die ÖNORM L 1131 (Gartengestaltung und Landschaftsbau - Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken) regelt die Anforderungen an Planung, Ausführung und Erhaltung von begrüntem Bauwerksdachflächen. Vorgaben für Fassadenbegrünungen beinhaltet der „Leitfaden Fassadenbegrünung“ der Stadt Wien, MA22, und die „Fassadenbegrünungsrichtlinie“ der FLL-Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn ([www.fll.de](http://www.fll.de)).

## 9. Stadtbaum

Ein Baum, der im städtischen Raum eine besondere Funktion erfüllt, insbesondere durch die Schaffung eines bestimmten Mikroklimas (Beschattung, Befeuchtung oder Vergleichbares) oder Bildung eines Biotops. Stadtbäume unterliegen insbesondere auch durch die Veränderung klimatischer Bedingungen hohen Anforderungen. Die Pflanzung hat jedenfalls bodengebunden zu erfolgen, Varianten mit Trögen oder Kübeln zählen nicht dazu.

Eine **verbindliche Liste förderbarer Baumarten** befindet sich unter:

[http://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10253404/6515510/Urbane\\_Begrueung.html](http://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10253404/6515510/Urbane_Begrueung.html)

Besonders hingewiesen wird dabei auf die Standorteignung.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im

Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) **Die Förderaktion tritt** mit 01.01.2023 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2023**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, oder Vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der/dem Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.  
Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten bzw. im Sinne von § 13 Lit. A Abs. 5 bei Auflösung nicht weitergegeben wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

## § 9 Datenüberprüfung und Verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind legitimierte Betreiber:innen von Gemeinschaftsgärten sowie Gebäudeeigentümer:innen oder legitimierte Berechtigte mit Interesse an der Dach- und Fassadenbegrünungen hinsichtlich der Beratung. Förderwerber:innen für die Errichtung von Dachbegrünungen sind die Betreiber:innen von gewerblichen Betriebsanlagen, Förderwerber:innen für die Errichtung von Fassadenbegrünungen und Stadtbaumpflanzungen sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3)

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

#### A) Gemeinschaftsgärten

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular** bis spätestens 31. Dezember für das laufende Kalenderjahr. Bei einer Inanspruchnahme einer Förderung für die Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens im Sinne von § 14 Lit. A Abs. 1 ist im Antragsformular die voraussichtliche Nutzungsdauer (länger als 1 Jahr bzw. länger als 3 Jahre) verbindlich anzugeben.
- (2) Die Anschaffungskosten müssen mittels **gesonderter überprüfbarer und detaillierter saldierter Endabrechnung** belegt sein, wobei Rechnungen des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden können. Bei der Antragstellung sind Rechnungen vorzulegen.
- (3) Nachweise über den Besitz bzw. die Pacht und die Gemeinschaftsbewirtschaftung des Grundstückes mit einer **Haushaltsliste** mit **mindestens 8 Grazer Haushalten** sind vorzulegen.
- (4) Ein Nachweis über die **Erfüllung der ökologischen Kriterien** für die Förderung ist vorzulegen:
  - a) Regenwassernutzung – Bildnachweis

- b) Gentechnikfreies Saatgut – Rechnung mit Vermerk oder Bestätigung (für den Fall einer Überprüfung des Kriteriums ist eine Entnahme von Pflanzenproben zu gestatten)
  - c) Kompostierung – Bildnachweis
- (5) Ein Nachweis über die **Nutzung des Gartens** ist zu erbringen:
- a) Bildnachweis für Gemüse-Nutzgarten
  - b) Liste gemeinschaftlicher Aktivitäten
- (6) Es ist einem/r VertreterIn der Fördergeberin der Zutritt zu den geförderten Anlagen im Bedarfsfall zu gewähren.

## **B) Beratung zu Dach- und Fassadenbegrünungen**

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Beratungskosten müssen mittels saldierter **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen **bis zu 3 Monate** rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Detaillierte **Auflistung der Beratungsleistung**
- (4) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (z. Bsp. bei Gebäudeeigentümer:innen ein Grundbuchsauszug, bei Berechtigten ein Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, eine Bestätigung der Hausverwaltung oder dergleichen).

## **C) Errichtung einer Dachbegrünung**

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftiges **Foto** der Dachbegrünung
- (3) **Informationen zum Projekt**
  - a) Dachfläche gesamt in m<sup>2</sup>
  - b) Dachfläche begrünt in m<sup>2</sup>
  - c) Pflanzenliste
  - d) Aufbauhöhe
  - e) Substratart
- (4) **Bestätigung eines Fachbetriebes** über die ordnungsgemäße Errichtung gemäß ÖNORM L 1131

- (5) Saldierte **Rechnung/en** zu den Errichtungskosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können.
- (6) Nachweis(e) über die erforderliche Verfügungsgewalt über das zu begrünende Objekt (Grundbuchsauszug, Zustimmungserklärungen, Beschluss, oder Vergleichbares)

#### **D) Errichtung einer Fassadenbegrünung**

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftige **Fotos** der getroffenen Maßnahmen zur Fassadenbegrünung
- (3) **Informationen zum Projekt**
  - a) Fassadenfläche gesamt in m<sup>2</sup>
  - b) Fassadenfläche begrünbar in m<sup>2</sup>
  - c) Pflanzenliste und Gestaltungsplan
  - d) Substratart
  - e) Kurzbericht über die erfolgte Beratung zur Fassadenbegrünung im Sinne von § 13 Lit. B Abs. 2 dieser Förderrichtlinie.
  - f) Pflegeplan mit Angebot für eine Anwuchsphase von 2 Jahren
- (4) **Bestätigung eines Fachbetriebes** über die ordnungsgemäße Errichtung
- (5) Saldierte **Rechnung/en** zu den Errichtungskosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können.
- (6) Nachweis(e) über die erforderliche Verfügungsgewalt über das zu begrünende Objekt (Grundbuchsauszug, Zustimmungserklärungen, Beschluss, oder Vergleichbares)

#### **E) Stadtbaumpflanzung**

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftiges **Foto** der örtlichen Situation nach erfolgter Baumpflanzung
- (3) **Informationen zur Stadtbaumpflanzung**
  - a) Aussagekräftige Angaben zum **Standort** (einfache Plandarstellung mit Markierung des Standortes, z. Bsp. aus einem Stadtplan, Fläche in Quadratmeter, oder Vergleichbares)
  - b) Nennung der **Baumart** gem. Liste der förderbaren Stadtbäume (siehe § 2 Z 9):  
[http://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10253404/6515510/Urbane\\_Begrueung.html](http://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10253404/6515510/Urbane_Begrueung.html)
  - c) **Stammumfang** in Zentimeter gemessen in ein Meter Höhe von der Wurzelverzweigung.

d) Angaben zur **Anwuchspflege** (insbesondere Bewässerung)

- (4) Nachweise über die zur Baumpflanzung erforderliche **Verfügungsgewalt** über das Grundstück (Grundbuchsatzug, Zustimmungserklärungen, Beschluss, oder Vergleichbares) für den Standort.
- (5) Saldierte aufgeschlüsselte **Rechnung/en** zu den Kosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können.

## § 13 Förderungsvoraussetzungen

### A) Gemeinschaftsgärten

- (1) Die Stadt Graz gewährt Grazerinnen und Grazern, welche innerhalb des Stadtgebietes einen Gemeinschaftsgarten betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Gartenmaterial aus dem einschlägigen **Fachhandel** bzw. **Fachmärkten** bzw. **Fachbetrieben** (insbesondere nicht motorisierte Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, standortgeeignete Pflanzen, biologische Düngemittel, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten, Kompostanlagen, Beeten und Zäunen) bzw. Pachtkosten. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Förderung dient der Unterstützung von Aktivitäten von Bürger:innengruppen, welche gemeinsam ökologisch „wirtschaften“, d. h. sich im Sinne der Lokalen Agenda 21 engagieren.
- (3) Eine Förderung kann nur für Gärten beansprucht werden, welche die folgenden ökologischen Kriterien erfüllen:
  - a) Regenwassernutzung bei der Bewässerung, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind,
  - b) Verwendung von gentechnikfreiem Saatgut und
  - c) Kompostierung von anfallendem Gartenmaterial im Gemeinschaftsgarten, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (4) Die Grundstücksgröße muss **mindestens 30 m<sup>2</sup>** betragen und von **mindestens 8 Grazer Haushalten** gemeinsam genutzt werden.
- (5) Bei Auflösung des Gemeinschaftsgartens ist das von der Stadt Graz geförderte Gartenmaterial (Gartengeräte, mobile Hochbeete usw.) an einen anderen Gemeinschaftsgarten, bzw. einer caritativen Vereinigung kostenlos und dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

### B) Beratung zu Dach- und Fassadenbegrünungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderwerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Dach- oder (und) Fassadenbegrünung errichten möchten, einen Zuschuss für die Beratung von Dach- und Fassadenbegrünungen einer facheinschlägigen Firma

oder Institution.

Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

- (2) Bei der Beratung müssen folgende Punkte grundsätzlich zwingend behandelt werden und in Form eines **kurzen Berichtes** dem Förderantrag beigelegt werden:
  - a) Eignung des Objektes hinsichtlich Dach- oder (und) Fassadenbegrünung
  - b) Empfehlung von geeigneten Pflanzen
  - c) Statische Beurteilung der zu begrünenden Fläche
  - d) Abschätzung des Pflegeaufwandes
  - e) Abschätzung möglicher Risiken

### C) Errichtung einer Dachbegrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderwerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Dachkonstruktion erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Es werden ausschließlich Dachkonstruktionen (Hallentragwerke) mit einer **Fläche von mindestens 1.000 m<sup>2</sup>** und einer **Mindestspannweite von 20 m** gefördert. Die begrünte Dachfläche muss **mindestens 66 %** der gesamten Dachfläche betragen.
- (3) Es werden ausschließlich **Extensivbegrünungen** (Definition laut ÖNORM L1131) mit einer **Aufbauhöhe von mindestens 10 cm** gefördert.
- (4) Die fertig hergestellte Dachbegrünung muss den Anforderungen der ÖNORM L 1131 vollinhaltlich entsprechen.

### D) Errichtung einer Fassadenbegrünung

#### D.1. Fassadengebundene Begrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderwerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Fassade nach dem **Stand der Technik** erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Es werden grundsätzlich **alle Gebäudetypen mit folgenden Ausnahmen** gefördert:
  - a) **Nebengebäude** im Sinne des Stmk. Baugesetzes
  - b) **Wohngebäude mit weniger als 5 Wohneinheiten**

- (3) Der **begrünbare Anteil** an der betrachteten **gesamten Fassadenfläche** hat **mindestens 40%** zu betragen.
- (4) Die gemäß **Gestaltungsplan** umgesetzte **begrünte Fassadenfläche** hat **mindestens 50 m<sup>2</sup>** zu betragen und muss **von öffentlichen (Verkehrs-) Flächen** im Nahbereich **aus einsehbar** sein.
- (5) Für **fassadengebundene Systeme** ist eine **vollautomatische Bewässerungsanlage** zwingend erforderlich.
- (6) **Wärmedämmschichten** dürfen durch die Montage von Rankhilfen nicht in ihrer **Funktion** beeinträchtigt werden.
- (7) Die Begrünungsmaßnahmen sind durch **qualifizierte Expertinnen und Experten zu planen** und durch **fachlich qualifizierte Unternehmen zur Ausführung** zu bringen.

## **D.2. Bodengebundene Begrünung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderwerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Fassade nach dem **Stand der Technik** erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Es werden grundsätzlich **alle Gebäudetypen mit folgenden Ausnahmen** gefördert:
  - a) **Nebengebäude** im Sinne des Stmk. Baugesetzes
  - b) **Wohngebäude mit weniger als 5 Wohneinheiten**
- (3) Die gemäß **Gestaltungsplan** umgesetzte **begrünte Fassadenfläche** hat **mindestens 30 m<sup>2</sup>** zu betragen und muss **von öffentlichen (Verkehrs-) Flächen** im Nahbereich **aus einsehbar** sein.
- (4) **Wärmedämmschichten** dürfen durch die Montage von Rankhilfen nicht in ihrer **Funktion** beeinträchtigt werden.
- (5) Die Begrünungsmaßnahmen sind durch **qualifizierte Expertinnen und Experten zu planen** und durch **qualifizierte Unternehmen zur Ausführung** zu bringen.

## **E) Stadtbaumpflanzung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt all jenen (natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften), welche innerhalb des Stadtgebietes auf privaten Grundstücken einen Stadtbaum pflanzen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die dabei anfallenden Kosten.  
Der **Standort** der Baumpflanzung muss sich **außerhalb** des **Grazer Grüngürtels** befinden.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

- (2) Die vom Fachhandel bzw. vom Fachbetrieb angegebene **Baumart** muss in der **Liste der geeigneten Bäume** (siehe § 2 Z 9) **angeführt** sein.
- (3) Der **Stammumfang**, gemessen in ein Meter Höhe von der Wurzelverzweigung, hat **mindestens 16 Zentimeter** zu betragen, bei **Obstgehölzen mindestens 8 cm**.
- (4) Die **Grundstücksgröße** und die **Standortverhältnisse** (insbesondere Lichtverhältnisse, Versiegelungsgrad, etc.) müssen für die jeweilige Baumart geeignet sein. Die **Anwuchspflege** (insbesondere Bewässerung) ist entsprechend der Baumart und des Standortes fachgerecht durchzuführen.
- (5) Es muss sich bei der Stadtbaumpflanzung um eine **freiwillige Maßnahme** handeln, bescheidmäßig vorgeschriebene Pflanzungen und insbesondere nach der Grazer Baumschutzverordnung verpflichtende Ersatzpflanzungen sind nicht förderbar.

## § 14 Höhe der Förderung

### A) Gemeinschaftsgarten

- (1) Als Unterstützung für die **Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens** (Erstanlage auf einem bestimmten Standort) bzw. die Erstanschaffung eines mobilen Gemeinschaftsgartens kann einmalig ein Betrag von:
  - a) **bis zu 3.000,- Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **länger als 3 Jahre** genutzt wird
  - b) **bis zu 1.500,- Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **zwischen 1 bis 3 Jahre** genutzt wirdgewährt werden.
- (2) Ab dem **2. Gartenbetriebsjahr** wird für den laufenden Betrieb je Gemeinschaftsgartenbetreiber:in und dazu gehörigem Gemeinschaftsgrundstück ein Betrag von **bis zu 1.000,- Euro pro Kalenderjahr** gefördert.
- (3) **Förderfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Gartenmaterial (insbesondere nicht motorisierte Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, Pflanzen, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten und Kompostanlagen, Umzäunung des Gemeinschaftsgartens sowie Pachtkosten).
- (4) Bei **Zwischennutzung** (eine stationäre zeitlich befristete Nutzung auf einem bestimmten Grundstück) bzw. bei mobilen Gemeinschaftsgärten ist eine Antragstellung im Sinne von Abs. 2 nur einmal je Kalenderjahr möglich.

## B) Beratung zu Dach- und Fassadenbegrünungen

- (1) Die Förderung kann pro Objekt jeweils für eine Beratung der Dachbegrünung als auch für eine Beratung einer Fassadenbegrünung beantragt werden.
- (2) Beratungen zur Dach- und Fassadenbegrünung werden **jeweils mit 80 %** der Beratungskosten, jedoch jeweils **bis zu einem maximalen Betrag von 400.- Euro** gefördert.

## C) Errichtung einer Dachbegrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **10,- Euro pro m<sup>2</sup>** begrünter Fläche, bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 40.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.

## D) Errichtung einer Fassadenbegrünung

### D.1. Fassadengebundene Begrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **20% der anrechenbaren Errichtungskosten**, bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 40.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.

### D.2. Boden- und troggebundene Begrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **50% der anrechenbaren Errichtungskosten** bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 5.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.
- (3) **Förderfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Rankhilfen, Substrat, Pflanzen, Pflanzgefäße mit einem Substratvolumen von mindestens 200 Liter, die bautechnische Herstellung von Pflanzraum (nicht förderbar ist die Herstellung von Strom und Wasser).

## E) Stadtbaumpflanzung

- (1) Als Unterstützung für die **Neupflanzung** eines Stadtbaumes (**Erstpflanzung** auf einem bestimmten Standort) kann einmalig ein Betrag in der Höhe von **50% der förderfähigen Kosten** bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 700.- Euro** gewährt werden. Je einer bisher **baumfreien Fläche von mindestens 50 m<sup>2</sup>** ist **1 Stadtbaum förderbar**, bis zu einer Anzahl von **maximal 5 Stadtbäumen je Standort**.

- (2) **Förderfähige Kosten** sind im einschlägigen Fachhandel bzw. Fachmärkten bzw. Fachbetrieben für die Baumpflanzung anfallende **Sachkosten** (insbesondere für den Baumsetzling, Erde, Abstützmaterial, Bodenabdeckung, oder Vergleichbares) **sowie Kosten des Baumtransportes, der Herstellung des Pflanzloches und der eigentlichen Baumpflanzung**, soweit es sich dabei um **Leistungen von Fachfirmen** handelt. Die **Verrechnung von Eigenleistungen** (z.B. für Transport, Pflanzung, oder Vergleichbares) ist **nicht möglich**.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0065

### Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen

**ACHTUNG: Bitte § 4 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie beachten!**

**Es erfolgt keine Förderung durch die Stadt Graz, solange es eine vergleichbare Förderung des Bundes oder Landes gibt.**

Richtlinie des Gemeinderates vom 15.12.2022 für die Förderung von Reparaturmaßnahmen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, 1967 wird beschlossen:

#### I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für Grazer Reparaturinitiativen sowie für die Inanspruchnahme von Reparaturdienstleistungen für Elektrogeräte und Akkumulatoren.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen (ReUse).

##### § 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### 1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

## **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

## **3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

## **4. Objekt und Objektadresse**

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand Reparaturinitiative befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

## **5. Haushalt**

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

## **6. Reparaturinitiativen**

Reparaturinitiativen sind Treffen, bei denen mehrere Teilnehmer für sich alleine, gemeinsam mit anderen oder unter Anleitung von ehrenamtlichen Helfer:innen ihre kaputten Dinge reparieren. Reparaturinitiativen sind ehrenamtliche und nicht-kommerzielle Initiativen.

Reparaturinitiativen finden an öffentlich zugänglichen Orten zumindest 2 Mal pro Jahr statt.

Werkzeug und Material für verschiedene Reparaturen sind vor Ort vorhanden.

Die Reparaturinitiative dient neben dem Reparieren von defekten Gegenständen und damit der Erhöhung der Lebensdauer dieser Gegenstände auch der Bewusstseinsbildung. So findet nicht nur ein wertvoller und praktischer Informations- und Wissensaustausch statt, sondern Gegenstände und die Tätigkeit der Reparatur werden neu wertgeschätzt. Die Besucher:innen erfahren, dass es eine Alternative zum Wegwerfen gibt.

Reparaturinitiativen stellen keine Konkurrenz zu kommerziellen Reparaturbetrieben dar, da die Reparaturen selbst kostenlos abgewickelt werden.

## 7. Reparaturdienstleistungen

Reparaturdienstleistungen dienen der Behebung von Mängeln zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Elektrogroßgeräten (z.B. Waschmaschine, Kühlschrank, Geschirrspüler), Elektrokleingeräten (z.B. Haushaltsgeräte wie Mixer, Föhn; Bildschirmgeräte, Computer, Mobiltelefon) und Akkumulatoren (Gerätebatterien), erhöhen damit die Lebensdauer der Geräte und wirken so der geplanten Obsoleszenz entgegen. Reparaturdienstleistungen werden von dazu berechtigten Gewerbeunternehmen, die im „Reparaturführer Österreich“ angeführt oder Mitglied im Grazer Reparaturnetzwerk „GRAZ repariert!“ sind, vorgenommen.

## 8. Elektrogeräte

Elektrogeräte im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Geräte nach den Gerätekategorien laut EAG-VO Stand 2016, Anhang 1, ausgenommen Beleuchtungsmittel (Lampen).

## 9. Akkumulatoren

Akkumulatoren im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Gerätebatterien gemäß § 3 Abs. 3 der Batterienverordnung Stand 2020.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2023 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2023**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.
- (3) Mit in Kraft treten einer vergleichbaren Reparaturförderung auf Landes- oder Bundesebene wird die Förderaktion der Stadt Graz, befristet auf den Geltungszeitraum der vergleichbaren Förderung, ausgesetzt.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für **zumindest 1 Jahr** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat. Allfällige vereinspolizeiliche, veranstaltungsrechtliche oder gewerberechtliche Vorschriften sind insbesondere zu beachten.
- (2) Bei der Errichtung bzw. dem Betreiben des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind **natürliche und juristische Personen** die Reparaturinitiativen betreiben oder die Reparaturdienstleistungen in Anspruch nehmen.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

#### A) Reparaturinitiativen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**.
- (2) Die **Anschaffungskosten** müssen mittels gesonderter überprüfbarer **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen **bis zu 12 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnungen sind bei der Antragstellung vorzulegen.
- (3) **Liste der Betreiber:innen** mit Unterschrift (Name, Geburtsdatum) und verbindlicher Namhaftmachung des/der **Förderwerber:in**.
- (4) **Nachweise über das regelmäßige (mind. 2 mal pro Jahr) Stattfinden** sind vorzulegen (Einladung/Ankündigung des Termins, Fotos der Veranstaltung).
- (5) Ein Nachweis über die **Erfüllung der ökologischen Kriterien** für die Förderung (Beitrag zur Abfallvermeidung) ist wie folgt vorzulegen:
  - a) Liste der reparierten Geräte bzw. Gegenstände
  - b) Verwendung von Mehrweggeschirr bei der Ausgabe von Getränken oder Speisen – Bildnachweis
- (6) Ein Nachweis über den **Ablauf der Reparaturinitiative** ist zu erbringen:
  - a) Bildnachweis der Veranstaltung
  - b) Anzahl der TeilnehmerInnen
- (7) Es ist einer/m VertreterIn der Fördergeberin der **Zutritt** zu den geförderten Reparaturinitiativen im Bedarfsfall zu gewähren.

#### B) Reparaturdienstleistungen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**

- (2) Die Reparaturkosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen bis zu 3 Monate rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei der Antragstellung vorzulegen.

## § 13 Förderungsvoraussetzungen

### A) Reparaturinitiativen

- (1) Die Stadt Graz gewährt natürlichen bzw. juristischen Personen, welche innerhalb des Stadtgebietes eine **Reparaturinitiative** betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Reparaturmaterial (insbesondere Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf- und Messgeräte) bzw. für Kosten des laufenden Betriebs (z.B. Mietkosten) sowie Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Homepage, oder Vergleichbares).  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Eine Förderung kann nur für Reparaturinitiativen beansprucht werden, welche die folgenden **ökologischen Kriterien** erfüllen:
- a) Reparatur von Geräten bzw. Gegenständen
  - b) Ordnungsgemäße Entsorgung von nicht reparaturfähigen Geräten bzw. Gegenständen
  - c) Verwendung von Mehrweggeschirr
- (3) Die Reparaturinitiative muss von **mindestens 2 Personen** gemeinsam betrieben werden.
- (4) Pro Veranstaltung müssen **mindestens 6 BesucherInnen** teilnehmen

### B) Reparaturdienstleistungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt **natürlichen bzw. juristischen Personen** mit Hauptwohnsitz bzw. Standort in Graz, welche **Reparaturdienstleistungen für Elektrogeräte und Akkumulatoren** in Anspruch nehmen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Reparaturkosten.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Sie kann nur für Reparaturdienstleistungen von Elektrogeräten und Akkumulatoren in Anspruch genommen werden.
- (3) Sie kann nur für Reparaturdienstleistungen in Anspruch genommen werden, die von Betrieben durchgeführt wurden, die folgende **Voraussetzungen** erfüllen:
- a) Der Betrieb muss zur Ausübung der jeweiligen Reparaturarbeiten in Österreich befugt sein, d.h. in Besitz einer aufrechten **Gewerbeberechtigung** in Österreich sein.

- b) Der Betrieb muss im **Reparaturführer Österreich** ([www.reparaturfuehrer.at](http://www.reparaturfuehrer.at)) registriert oder Mitglied im Grazer Reparaturnetzwerk „GRAZ repariert!“ ([www.grazrepariert.at](http://www.grazrepariert.at)) sein.
- c) **Ausgenommen** davon sind Reparaturdienstleistungen im Rahmen von **Garantie-, Gewährleistungs- und Versicherungsansprüchen**.

## § 14 Höhe der Förderung

### A) Reparaturinitiativen

- (1) Je Reparaturinitiative und Kalenderjahr wird ein **Betrag von bis zu 1.200 Euro** gefördert.
- (2) Förderfähige Kosten sind Anschaffungskosten von **Reparaturmaterial** (insbesondere Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf- und Messgeräte), **Mietkosten** sowie Kosten für die **Öffentlichkeitsarbeit** (Einladungen, Homepage, oder Vergleichbares).
- (3) Die Förderung kann **jeweils für 1 Kalenderjahr neu** beantragt werden.

### B) Reparaturdienstleistung

- (1) Je Haushalt bzw. juristischer Person und Kalenderjahr wird ein **Betrag von 50% der Reparaturkosten, in Summe (bei mehreren Anträgen) bis zu einem maximalen Förderbetrag von 100 Euro** gewährt.
- (2) Förderfähige Kosten sind **Reparaturdienstleistungen** an Elektrogeräten und Akkumulatoren.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0065

### **Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus)**

Richtlinie des Gemeinderates vom 15.12.2022 für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus)

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für das Ausleihen von Mehrweggeschirr für Veranstaltungen in Horten, Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Mehrwegbonus) sowie für die Verwendung von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln (Windelscheck)
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung durch Vermeidung von Wegwerfgeschirr bei Veranstaltungen und durch Vermeidung von Wegwerfwindeln.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. Förderwerber:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

###### **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Hort, der Kindergarten, die Schule oder Hochschule befindet, die den Mehrwegbonus in Anspruch nimmt

### 5. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

### 6. Mehrwegbonus

Am Ende eines Festes bleiben oft große Mengen Abfall zurück. Durch Verwendung von Mehrweggeschirr können bis zu 90 % der Abfälle eingespart werden. Unter dem Motto „Feste ohne Reste“ werden Grazer Kindergärten, Schulen und Hochschulen bei der Veranstaltung nachhaltiger Feste unterstützt.

### 7. Windelscheck

Mit dem Grazer Windelscheck soll der Ankauf von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln erleichtert werden und damit der Abfallanfall in der Wickelphase eines Kindes reduziert werden.

### 8. Waschbare und wiederverwendbare Windeln

Waschbare und wiederverwendbare Windeln im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Mehrwegwindelausstattungen, ausgenommen Mullwindeln (Spucktücher).

## § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit

der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).

- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2023 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2023**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 1 Jahr ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat. Allfällige vereinspolizeiliche, veranstaltungsrechtliche oder gewerberechtliche Vorschriften sind insbesondere zu beachten.
- (2) Bei der Errichtung bzw. dem Betreiben des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind **natürliche und juristische Personen** die ein **Hort-, Kindergarten-, Schul- oder Hochschulfest** unter Verwendung von **Mehrweggeschirr** veranstalten oder **Eltern bzw. Erziehungsberechtigte** mit Hauptwohnsitz in Graz, die ihre Kinder mit waschbaren und wiederverwendbaren **Windeln** wickeln.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind der Förderstelle vorzulegen:

#### A) Mehrwegbonus

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Kosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer Rechnung belegt sein, wobei Rechnungen bis zu **3 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei Antragsstellung vorzulegen. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Die **Verrechnung** erfolgt entweder direkt mit dem Unternehmen bei welchem Mehrweggeschirr bestellt wird oder nach Vorlage der Rechnung durch den/die Antragsteller:in.

#### B) Windelscheck

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Kosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer Rechnung belegt sein, wobei Rechnungen bis zu **12 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei Antragsstellung vorzulegen. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen
- (3) **Geburtsurkunde** des Kindes

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

#### A) Mehrwegbonus

- (1) Die Stadt Graz gewährt **Veranstalter:innen von Hort-, Kindergarten-, Schul- oder Hochschulfesten** mit Standort in Graz, welche für ihre Veranstaltung Mehrweggeschirr ausleihen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Leihkosten.
- (2) Sie kann nur für Leihkosten für **Mehrweggeschirr** und **Gastrogeschirrspüler** in Anspruch genommen werden.

## **B) Windelscheck**

- (1) Die Stadt Graz gewährt Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Graz, deren Kind/er nicht älter als 12 Monate sind und ebenfalls in Graz mit Hauptwohnsitz gemeldet ist/sind, eine Förderung zum Ankauf **waschbarer und wiederverwendbarer Windeln**.
- (2) Das Förderansuchen muss **spätestens 12 Monate nach Geburt** des Kindes eingebracht werden.

## **§ 14 Höhe der Förderung**

### **A) Mehrwegbonus**

- (1) Pro Schuljahr und Klasse bzw. Kindergartengruppe oder Hortgruppe wird einmal ein Betrag von **50 Euro** für ein **Klassen-/Schulstufen-, Kindergarten- oder Hortgruppenfest** gefördert
- (2) Pro Schuljahr wird einmal ein Betrag von **100 Euro** für ein **Schul-, Kindergarten- oder Hortfest** gefördert.
- (3) Pro Studienjahr wird ein Betrag von **100 Euro** für **Universitätsveranstaltungen** in Graz (Karl-Franzens-Universität, TU-Graz, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) ab mind. 100 BesucherInnen bis max. 12 Veranstaltungen pro Hochschule gefördert.
- (4) Förderfähige Kosten sind Leihkosten für **Mehrweggeschirr** und **Gastrogeschirrspüler**.

### **B) Windelscheck**

Pro Kind wird einmal ein Betrag von **80 Euro** für den Ankauf von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln gefördert.

Die Förderung kann **pro Kind nur einmal** gewährt werden.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A23-026423/2013/0026

GZ.: A8-102185/2022/0001

### **Tarife/Entgelte Abfallwirtschaft – Indexanpassung 2023**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.06.2022 im Rahmen des Voranschlags 2023 auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 114/2020 beschlossen:

Die Servicevereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Voranschlags 2023. In Punkt VIII.3. der Servicevereinbarung wird zu Kostenersätzen für die Sonderleistungen Abfallwirtschaft festgelegt: „Seit 01.01.2019 obliegt die Festlegung dieser Ersätze der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH. Die derzeit geltenden Kostenersätze für Sonderleistungen Abfallwirtschaft sind im Anhang III abgebildet.“

Auf Grund des angeführten Pkt. VIII.3. der Servicevereinbarung werden die Kostenersätze Abfallwirtschaft mit Vorstandsbeschlusses der Holding Graz – Kommunale Services GmbH vom 20.12.2022 mit Wirksamkeit ab 01.01.2023 wie folgt festgelegt:

## A) Kostenersätze Sonderleistungen

Gültig ab 1. Jänner 2023

### I. RESTMÜLLSAMMLUNG

**Euro**  
exkl. USt.

Restmüllsack, 60 Liter	10,00		
	<b>120 Liter</b>	<b>240 Liter</b>	<b>1100 Liter</b>
<b>Zusatzentleerung in der Tour</b> , je Behälter und Entleerung	11,00	17,50	77,70
<b>Zusatzentleerung außer der Tour</b> , je Behälter und Entleerung	61,20	70,70	108,10
<b>Abfallsammelbehälter neu</b> , je Stück inklusive Zustellung	76,60	85,00	296,70

### II. BIOABFALLSAMMLUNG

**Einheit**  
**Euro**  
exkl. USt.

Grünschnittsack, 110 Liter	pro Stück	3,82
Abholung von Holz-Baum- und Strauchschnitt, maximal 7 m <sup>3</sup>	pro Abholung	100,00
Abholung von Holz-Baum- und Strauchschnitt, Leerfahrt		60,00
Biomüllbehälter klein (Vortrennbehälter „Müllli“)	pro Stück	10,83
Biomüllsackerl für Biomüllbehälter klein, 50 Stück/Packung	pro Packung	5,00

### III. UNTERFLURCONTAINER

UFC Papier, Glas, MVP und LVP

**Euro**  
exkl. USt.

<b>Bereitstellungsentgelt</b> , pro Jahr und Behälter	991,10
<b>Zusatzentleerung</b> , pro Behälter	116,80
<b>Reinigung</b>	Preis auf Anfrage

### IV. ZUSATZVOLUMEN GETRENNTE SAMMLUNG

**Euro**  
exkl. USt.

Haushalte, die lt. Tarif A Müllgebühr entrichten, haben einen Anspruch auf Behälter der getrennten Sammlung in folgendem Ausmaß:

**Biobehälter** 1/2 Jahresvolumen von Restmüllbehälter (44 Entleerungen/Jahr)

**Papierbehälter** 2 × Jahresvolumen von Restmüllbehälter (z. B. 26 Entl./Jahr) Glasbehälter ab 40 Wohneinheiten bzw. Gastrobetrieb (26 Entl./Jahr)

Für ein **höheres Behältervolumen** werden folgende Entgelte verrechnet – die individuelle Berechnung erfolgt auf **Literbasis: 1 Liter**

<b>Zusatzvolumen Entgelt (pro Jahr)</b>	<b>1 Liter</b>	<b>120 Liter</b>	<b>240 Liter</b>	<b>1100 Liter</b>
	0,42	50,40	100,80	462,00

### V. ZUSATZENTLEERUNGEN GETRENNTESAMMLUNG

**Euro**  
exkl. USt.

<b>Zusatzentleerungen</b> von Behältern der getrennten Sammlung (Bioabfall, Altglas, Altpapier)	<b>1. Behälter</b>	<b>Jeder weitere</b>
<b>Zusatzentleerung</b> je Behälter und Entleerung Bioabfall 120 Liter	68,80	18,60
<b>Zusatzentleerung</b> je Behälter und Entleerung Bioabfall 240 Liter	70,00	19,80
<b>Zusatzentleerung</b> je Behälter und Entleerung Papier, Glas 240 Liter	67,70	17,50
<b>Zusatzentleerung</b> je Behälter und Entleerung Papier, Glas 1100 Liter	85,30	35,10

### VI. SONDERENTLEERUNGEN

**Euro**  
exkl. USt.

**Sonderentleerungen** von verschmutzten Behältern der getrennten Sammlung für Bioabfall, Altglas, Altpapier

	<b>120 Liter</b>	<b>240 Liter</b>	<b>1100 Liter</b>
<b>Preis pro Entleerung</b>	63,20	86,50	436,90

## VII. MITNAHME VON LOSEN MEHR- MENGEN ALTPAPIER

**Euro**  
exkl. USt.

Mitnahme von losen, sortenreinen Altpapiermengen	Kleine Ablagerung	Mittlere Ablagerung	Große Ablagerung
Preis pro Mitnahme	12,90	37,80	62,70

## VIII. GROSSCONTAINER

**Euro**  
exkl. USt.

	Stellgebühr/Stk.	Entleerung/Stk.	Miete/Monat*)
Absetzer (7 – 10 m <sup>3</sup> )	40,00	105,50	47,80
Abroller (12 – 31 m <sup>3</sup> )	54,40	114,40	87,70
Presscontainer	125,50	158,80	327,50
Preise für weitere Containergrößen und abweichende Mietdauer	Preis auf Anfrage		
Miete/Monat*) 1.-4 Tag kostenlos, danach Abrechnung pro Tag			
Gewichtstarif (je Tonnen)	Siedlungsabfälle		268,70
	Sperrmüll		268,70
	Grünschnitt		83,00
	Altholz behandelt		110,00
	Sonstige		Preis auf Anfrage
EDM-Kosten	Pro Rechnung		3,40
Verwiegekosten Brückenwaage	Pro Rechnung		14,50
Zusatzentleerungen Getrennten Sammlung Entgelt (je Entleerung und Behälter)		1. Behälter	Jede weitere
	Bioabfall 120 Liter	68,80	18,60
	Bioabfall 240 Liter	70,00	19,80
	Papier, Glas 240 Liter	67,70	17,50
	Papier, Glas 1100 Liter	85,30	35,10
Zusatzvolumen Getrennten Sammlung Entgelt (je Entleerung und Behälter)	Bioabfall 120 Liter		376,80
	Bioabfall 240 Liter		753,60
	Papier 240 Liter		146,40
	Papier 1100 Liter		672,00
	Glas 240 Liter		386,40
	Glas 1100 Liter		1.771,20
Detailliertes Angebot wird auf Anfrage erstellt			

<b>Kunststoffbehälter</b> (je Entleerung, inkl. Verwertung und Aktenvernichtung)	<b>240 Liter</b>	<b>67,80</b>
	ab 5 Stk. / pro Stk.	55,50
	ab 10 Stk. / pro Stk.	51,10
	ab 15 Stk. / pro Stk.	48,90
	ab 20 Stk. / pro Stk.	45,60
	ab 50 Stk. / pro Stk.	43,30
<b>Leichtmetallbehälter</b> (je Entleerung, inkl. Verwertung und Aktenvernichtung)	<b>80 Liter</b>	<b>62,20</b>
	ab 5 Stk. / pro Stk.	51,10
	ab 10 Stk. / pro Stk.	44,40
	ab 15 Stk. / pro Stk.	44,40
	ab 20 Stk. / pro Stk.	38,90
	ab 50 Stk. / pro Stk.	36,70
	<b>240 Liter</b>	<b>74,40</b>
	ab 5 Stk. / pro Stk.	51,10
	ab 10 Stk. / pro Stk.	44,40
	ab 15 Stk. / pro Stk.	44,40
	ab 20 Stk. / pro Stk.	38,90
	ab 50 Stk. / pro Stk.	36,70
<b>Behältermiete</b> (monatlich ab Entleerintervall > 4 Wochen bis 12 Monate)*)	Kunststoffbehälter 240 Liter	4,50
	Leichtmetallbehälter 80 Liter	8,90
	Leichtmetallbehälter 240 Liter	11,10
<b>Aufstellgebühr</b>	einmalig	25,60
<b>Mobiles Aktenschreddern – vor Ort</b>	An-/Abfahrtpauschale einmalig	106,60
	Pro angefangene Stunde vor Ort	204,30
<b>EDM-Kosten</b>	Pro Rechnung	3,40
<b>Ausstellung Zertifikat</b>	Pro Ausstellung	14,50
<b>Verwiegekosten Brückenwaage</b>	Pro Abholung	3,40

\*) jährlich zumindest eine Entleerung verpflichtend

# X. ZUSATZLEISTUNG GEWERBEKUNDEN

**Euro**  
exkl. USt.

Ein detailliertes Angebot für Gewerbekunden wird bei Anfrage erstellt.

Zusatzvolumen Restmüll für Gewerbekunden im Grazer Stadtgebiet lt. Tarif A zur Grazer AbfO 2006

Entgelt pro Monat und Behälter

<b>Gewerbe Restmüll Behältergröße</b>	<b>Entleerungen</b>	
<b>120 Liter</b>	1 x pro Woche	37,23
	2 x pro Woche	74,45
	14-tägig	18,61
	vierwöchig	9,24
<b>240 Liter</b>	1 x pro Woche	59,43
	2 x pro Woche	118,93
	14-tägig	29,73
	vierwöchig	14,87
<b>1100 Liter</b>	1 x pro Woche	248,89
	2 x pro Woche	497,71
	3 x pro Woche	746,56
	4 x pro Woche	995,42
	5 x pro Woche	1.244,28
	14-tägig	124,55
<b>Gewerbe Zusatzvolumen getrennte Sammlung</b>		
Gewerbe, die lt. obiger Liste ein Entgelt für Restmüllbehälter entrichten, haben einen Anspruch auf Behälter der getrennten Sammlung in folgendem Ausmaß:		
Papierbehälter 2 x Jahresvolumen von Restmüllbehälter (z.B. 26 Entl./Jahr)		
Glasbehälter bei Gastrobetrieb oder abhängig vom Restmülljahresvolumen (26 Entl./Jahr)		
Für ein höheres Behältervolumen werden folgende Entgelte verrechnet – die Berechnung erfolgt auf Literbasis:		
<b>Zusatzvolumen Entgelt (Bio, Papier, Glas) pro Jahr</b>	1 Liter	0,42
	120 Liter	50,40
	240 Liter	100,80
	1100 Liter	462,00
Wenn kein Restmüllbehälter in Anspruch genommen wird, gelten folgende Entgelte für die getrennte Sammlung:		
<b>Zusatzvolumen Getrennte Sammlung Entgelt (pro Jahr)</b>	Bioabfall 120 Liter	376,80
	Bioabfall 240 Liter	753,60
	Papier 240 Liter	146,40

Papier 1100 Liter 672,00

Glas 240 Liter 386,40

Glas 1100 Liter 1.771,20

**Zusatzentleerungen**

Siehe Preise oben unter „Restmüllsammlung“ und „Zusatzentleerung getrennte Sammlung“

## B) Gewerbepreise – Indexanpassung 2023

Gültig ab 1. Jänner 2023

<b>TARIFE</b> für gewerbliche Anlieferungen	Abfallschlüssel- nummer	Einheit	Euro exkl. USt.
<b>Grünschnittsäcke</b>		pro Stück	3,82
<b>Holz-, Baum- und Strauchschnitt —</b> Baumschnitt, Grünabfälle, Wurzelstöcke	92105 Sp. 67	pro Tonne	109,09
<b>Holzabfälle, organisch behandelt -</b> z. B. ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen	17218	pro Tonne	122,40
<b>Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle -</b> gemischter Industrie- und Gewerbemüll	91101	pro Tonne	288,56
<b>Bauschutt – keine Baustellenabfälle</b>	31409	pro Tonne	109,09
<b>Altreifen und Altreifenschnitzel -</b> Altreifen mit und ohne Felgen bis maximal 20"	57502	pro Tonne	288,56
<b>Glas (Flachglas)</b> mit Rahmen (Holz-, Kunststoff- und Metallrahmen) ohne Rahmen	31408	pro Tonne pro Tonne	115,80 32,16
<b>Sortierpauschale</b>		pro Tonne	125,00
<b>Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet</b>	18718		kostenlos
<b>Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt</b>	35103		kostenlos
<b>Fette – Frittieröle</b>	12302		kostenlos
<b>Lizenzierte Verpackungsabfälle</b> gegen Vorlag einer schriftlichen Bestätigung – außer LVP (Plastik)			kostenlos
<b>Einlieferung:</b> Abfallbehandlung, Waage 1, Sturzgasse 8			
<b>Öffnungszeiten:</b> Montag–Freitag, 7:30–16:30 Uhr			

## C) Preise rund um Kompost- und Erden-service

Gültig ab 1. Jänner 2023

Verkauf Kompost, Erde und Lärchenrinde lose ab 10 Liter bis maximal 5 m<sup>3</sup> vor Ort, Mengen über 5 m<sup>3</sup> nach Vorbestellung möglich.

<b>LOSES MATERIAL</b> ab 0,1 m <sup>3</sup> = 100 l Mindestmenge	Einheit	Euro inkl. USt.
Lärchen-/Kiefernrinde 20–60 mm	je m <sup>3</sup>	62,00
Gartenerde 0–10 mm	je m <sup>3</sup>	54,00
Qualitätskompost 0–15 mm	je m <sup>3</sup>	40,00

<b>KLEINMENGEN LOSES MATERIAL</b> Pauschalpreis 20–100 l	Einheit	Euro inkl. USt.
Lärchen-/Kiefernrinde 20–60 mm	20–100 l	7,80
Gartenerde 0–10 mm	20–100 l	6,70
Qualitätskompost 0–15 mm	20–100 l	5,60

<b>KÜBEL MIT BEFÜLLUNG</b> 18 l	Euro inkl. USt.
Lärchen-/Kiefernrinde 20–60 mm	7,80
Gartenerde 0–10 mm	7,30
Qualitätskompost 0–15 mm	6,70

<b>WIEDERBEFÜLLUNG KÜBEL</b> 18 l	Euro inkl. USt.
Lärchen-/Kiefernrinde 20–60 mm	3,30
Gartenerde 0–10 mm	2,80
Qualitätskompost 0–15 mm	2,20

<b>ZUSTELLGEBÜHR</b> ab 1 m <sup>3</sup>	Euro inkl. USt.
<b>Anmeldung bitte mindestens 3 Tage im Voraus</b>	
Bis 2 m <sup>3</sup>	59,00
Ab 2 – 10 m <sup>3</sup>	104,00

## D) Preise Ressourcenpark Graz

Gültig ab 1. Jänner 2023

### TARIFE

für Anlieferungen im Ressourcenpark Graz

Euro

inkl. USt.

#### Vergünstigter Entsorgungsbeitrag in der Reststoff-Zone

6,00

Für Grazer:innen ab dem 16. Lebensjahr (Haupt-/Nebenwohnsitz Graz)

vergünstigte Einfahrt mit persönlichem QR-Code

- 6 € pro vergünstigter Einfahrt bis 200 kg
- 5 vergünstigte Einfahrten pro Jahr
- Ab der 6. Einfahrt sowie für Mengen über 200 kg und für Nicht-Grazer:innen gelten die jeweils nachfolgenden angegebenen Mehrmengen-Tarife

---

#### Sperrmüll bis 200 kg

6,00

gilt auch für: Altholz thermisch & stofflich, Teppiche, Matratzen, Reifen mit & ohne Felgen, Flachglas mit & ohne Rahmen, PVC-Abfälle, Asbestzement (Eternit), Künstliche Mineralfasern (Steinwolle, Tellwolle), XPS-Dämmplatten

**Mehrmengen über 200 kg, pro kg**

0,12

---

#### Bauschutt sortenrein bis 200 kg

6,00

gilt auch für: Baurestmassen, Keramik, Bau-Reststoffe, Gipskartonplatten

**Mehrmengen über 200 kg, pro kg**

0,12

---

#### Baum - und Strauchschnitt sortenrein bis 200 kg

6,00

gilt auch für: Mähgut und Laub

**Mehrmengen über 200 kg, pro kg**

0,12

---

#### Wertstoff-Zone:

Papier, Karton, diverse Metalle, diverse Kunststoffe, Verpackungen etc.

kostenlos

---

#### Re-Use-Zone:

Abgabe noch funktionsfähiger Gegenstände wie Textilien, Möbel, Bücher etc. Unbrauchbare Gegenstände müssen Sie selbstständig und ordnungsgemäß entsorgen.

kostenlos

---

#### Problemstoff-Zone:

**Problemstoffe und Elektroaltgeräte** (keine Annahme von Industriegeräten)

kostenlos

Ausgabe **Fetty Eimer** (Sammelbinde für Altspisefette und -öle)

kostenlos

---

#### Verkauf von Sammelhilfen (in der Re-Use-Zone)

Grünschnittsack, 110 Liter, pro Stück

4,20

Biomüllsackerl, 10 Liter, 50 Stück pro Packung

5,50

Restmüllsack, 60 Liter, pro Stück

11,00

Müllli (Biomüllbehälter), 7 Liter, pro Stück

13,00

Medizinische Abfälle Behälter, 5 Liter, pro Stück

22,00

Medizinische Abfälle Behälter, 10 Liter, pro Stück

38,00

---

#### Telefonische Bestellung (beim Kund:innenservice)

Abholung von Holz-, Baum- und Strauchschnitt, pro Abholung

110,00

Leerfahrt

66,00

**Der Ressourcenpark Graz dient zur Abgabe von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Abfällen die haushaltsähnlich sind.**

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,  
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.